Pol. civ.
56
k

~~2147~~ ~~Q. 100.~~ Hartleben
Pol. civ.
56 k

Ueber
Die Mittel,
den
tapfern Kriegern der verbündeten Heere
in den
Städten gute Quartiere und Verpflegung
ohne
ungleichen Druck ihrer Einwohner
zu bewirken.

Aus
der Erfahrung geschöpft
von

Dr. Theodor Hartleben,

Großherzogl. Badischem Regierungs- und Kreisrathe, Mitgliede der Königlichen Akademien und Sozietäten der Wissenschaften zu München, Göttingen und Erfurt, Assoziirten der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und Gewerbe, EhrenMitgliede der Schweizerischen ErziehungsGesellschaft.

Deutschland. 1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Kriegsheere bedürfen der physischen Kraft, so wie der geistigen. Zu Erhaltung der ersteren ist gute Verpflegung eine der vorzüglichsten Bedingnisse. Jedem MilitärKommandanten muß daher äußerst daran gelegen seyn, daß seine Krieger an den Orten, wo sie einquartiert werden, zureichende und kräftige Nahrung erhalten.

Lasten unter Viele vertheilt mindern den Druck derselben für die Einzelne. Jeder kann leichter geben und länger die Last ertragen, wenn er verhältnißmäßig giebt. Die Beruhigung, daß alle seine Mitbürger nach ihren Kräften Antheil nehmen, erhöhet seinen guten Willen. Einquartierung mit guter Verpflegung können also die Krieger ohne Zwang und Mißhelligkeiten nur an den Orten erwarten, wo gute EinquartierungsOrdnungen bestehen und die Anwendung derselben unter der Leitung unpartheiischer und kräftiger Männer geschiehet, welche theoretisch und praktisch in die Zweige der militärisch-polizeilichen Staatsverwaltung eingeweihet sind.

Keine der mannichfaltigen mit dem Kriege unzertrennlich verknüpften Lasten haben in den neuern Zeiten nachtheiliger auf den Wohlstand der Städtebewohner gewirkt, als die KriegsEinquartierungen. Vorzüglich in Städten

hört man die vielfältige Klagen über die Art der Vertheilung dieser Lasten. Nur da entstehen die meiste wechselseitige Beschwerden zwischen den Quartierträgern und Einquartierten. Und doch sind die Städter vermöge ihrer Kultur eben diejenige, welche gerne dem schützenden Krieger, der für die Erhaltung und Selbstständigkeit des Vaterlandes sein Leben wagt, eine gute Wohnung und Verpflegung bereiten. Sie erkennen auch die Nothwendigkeit, den Ausbrüchen unregelmäßiger Gewalt durch gute Verpflegung feindlicher Truppen zuvor zu kommen.

Unrichtige Ansichten oder Mangel an gutem Willen, können also gewiß nicht die Ursachen seyn, welche in der Regel die Klagen über Einquartierung häufiger in den Städten als auf dem Lande veranlassen. Der Landmann hat gewöhnlich sein eigenes Haus — nur der Arme wohnt zur Miethe. Der Landmann bauet mehr LebensBedürfnisse, als er zu seiner Erhaltung bedarf. Er fühlt daher die Opfer bei der Einquartierung weniger als der Städter und ihm ist auch ein Misverhältniß bei der Austheilung dieser Lasten minder drückend.

Ganz anders verhält es sich in den Städten. Hier stehen zwei Klassen — Hauseigenthümer und Miether neben einander. Beide müssen die VerpflegungsBedürfnisse für die einquartierte Mannschaft mit baarem Gelde kaufen. Die Erhaltung beider Klassen hängt also einzig von gerechten und vollständigen Grundsätzen über die Vertheilung der einzuquartierenden Mannschaft unter ihnen ab.

In dem Mangel einer vollständig und gründlich geordneten EinquartierungsAnstalt muß man allein die Urquelle suchen, wenn sich in einer Stadt die Klagen über die Vertheilung der Einquartirung häufig mehren, wenn Einzelne zu Grunde gerichtet werden, während Andere in dem Drange der Zeit gewinnen und wenn sowohl Militär- als CivilAuthoritäten stets beschäftiget sind, Ruhe unter QuartierTrägern und Einquartierten herzustellen.

Eine EinquartierungsOrdnung für Städte ist also eines der dringendsten Bedürfnisse, wenn sich der Kriegs-

schauplatz einem Staate nähert. Dieser Zweig der militärischen Polizei hat indessen gleich vielen andern PolizeiZweigen das Schicksal, daß die Nachtheile schon allgemein fühlbar und die Stimmen der Wehklagenden laut seyn müssen, ehe man mit zweckmäßigen Gesetzen und Anstalten zu Hülfe eilen will. Dann ist aber gewöhnlich nicht die Zeit vergönnt, um mit Ruhe und Besonnenheit eine der schwersten Aufgaben zu lösen und ein gerechtes, vollständiges und anwendbares EinquartierungsReglement auszusprechen. Man muß sich vielmehr mit Bruchstücken begnügen, um nur die auffallendsten Mängel des bisherigen EinquartierungsSchlendrians zu beseitigen. Der Willkühr bleibt daher immer noch freier Spielraum gelassen und die große Pflicht der Obrigkeiten, die Lasten unter die Unterthanen möglichst gleich zu vertheilen, wird nur zum Theil erfüllt.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo tapfere deutsche Jünglinge und Männer unter der Heerfahne ihrer angebohrnen Fürsten und Feldherren für ihre Selbstständigkeit kämpfen, wird es kein verdienstloses Unternehmen seyn, wenn ich den Entwurf einer EinquartierungsOrdnung öffentlich vorlege, die in jeder Stadt mit einigen Modifikationen, welche die Lokalität fordert, zum Besten der Einwohner leicht ausführbar ist. — Sollten hie und da der Eigendünkel und die Selbstsucht stärker, als das Gefühl für die allgemeine Noth seyn, so dürfen Jene, welche durch Zufall zur Gesetzgebung über die militärische Polizei berufen sind, nur die Einkleidung oder die minder in das Ganze eingreifende Bestimmungen dieses Entwurfes ändern, um selbst als die Schöpfer eines wohlthätigen Gesetzes aufzutreten. Ich beneide sie gewiß nicht, freue mich vielmehr, wenn das Eigenthum meines Nachdenkens und meiner Erfahrungen zu guten Zwecken das Ihrige wird.

Sollte aber auch diese Arbeit ganz unbenützt bleiben, so ist doch meine nur auf das allgemeine Wohl gerichtete Absicht schon erreicht, wenn ich das gebildete Publikum in den Stand setze, das so schwierige und von den EinquartierungsBeamten oft verschleyerte EinquartierungsWesen, über

das eben so viel geklügelt als auch oberflächlich geschwatzt wird, ein richtiges Urtheil zu fällen und das Mögliche mit der Gegenwart zu vergleichen.

Es kann also nicht die Tendenz meiner Abhandlung seyn, mich in gelehrte Prüfungen der Systeme oder einzelnen Sätze, welche die verschiedenen Schriftsteller über das EinquartierungsWesen aufgestellt haben, einzulassen.

Eben so wenig mache ich Anspruch, für die Theorie dieses PolizeiGegenstandes etwas Neues zu sagen oder mit einem täuschend geformten Ideale in der Literatur aufzutreten.

Mir genüget einzig, wenn ich aus den mannigfaltigen theoretischen Vorschlägen und den schon vorhandenen Gesetzen über die Einquartierung das richtigste und nur durch Erfahrungen Bestätigte gewählt habe, wenn die Leser in Kürze mit den Gründen meiner Wahl, mit der leichtesten Art der Ausführung der Grundsätze bekannt werden.

Es läßt sich leicht vorher sehen, daß ein Theil der GeschäftsMänner und insbesondere der mechanischen EinquartierungsBeamten nicht über meine Grundsätze, wohl aber über die Ausführbarkeit derselben mit scheinbar wichtiger Mine absprechen wird. Am Schreibpult, (pflegt diese Art Routiniers zu sagen) läßt sich leicht ein LuftGebäude über EinquartierungsWesen bilden; allein man muß auf dem EinquartierungsAmt gewesen seyn und selbst das Ganze geleitet haben, um aus Erfahrung sprechen, um etwas praktisch Gutes vorschlagen zu können.

Ganz wahr. Allein so wie ich als vieljähriger Geschäftsmann in dem ganzen Umfange der Polizei stets praktisch wirkte und meine literärischen Arbeiten in Nebenstunden meistens nur die Resultate der in meinem amtlichen Wirkungskreise geschöpften Erfahrungen waren, so hatte ich auch in Hinsicht der militärischpolizeilichen Gegenstände überhaupt und der Einquartierungen insbesondere, vielfache Gelegenheiten, theils selbst Erfahrungen zu sammeln, theils meine eigenthümlichen Ideen als wohlthätig ausführbar zu beweisen.

Man soll mir dieses nicht auf mein Wort glauben; denn es fehlt jetzt nicht an Prahlern in dem PolizeiFache, die von ihren praktischen Kenntnissen und Erfahrungen kühn öffentlich sprechen, wenn ihnen der Zufall kaum bloße Anschauung einiger PolizeiAnstalten verschaffte. Einige urkundlich belegte Beispiele sollen vielmehr, so ungern ich meine Person berühre, mich legitimiren, daß ich von der Ausführbarkeit durch die That überzeugt bin, und aus der Erfahrung schöpfen konnte, sie sollen zeigen, wiemeine Bemühungen in allen Gattungen militärisch polizeilicher Geschäfte unter den schwersten KriegsVerhältnissen in verschiedenen Staaten, anerkannt wurden.

Schon vor beinahe zwanzig Jahren (1794 und 1795) hatte ich als damaliger Hochfürstl. Speierischer Hofrath und Oberbeamte des Oberamtes Kislau die Pflicht, nebst meinen Justiz- undPolizeiGeschäften in meinem großen Amtsbezirke alle militärischeGeschäfte allein zu leiten. Geraume Zeit war nebst andern Truppen auch das Kondesche ArmeeKorps in demselben einquartiert. Hinreichender Stoff zu militärisch-polizeilichen Erfahrungen aller Art! nur die beste Ordnung und Vertheilung besonders der EinquartierungsLasten konnten die bedeutenden Excesse hindern, zu welchen dieses Korps besonders geneigt war. *)

Berufen in Hochfürstl. Salzburgische Dienste, traf mich nach einer Reihe von fünf Jahren abermals das Loos, an noch bedeutenderen militärischen Geschäften unmittelbar Antheil nehmen zu müssen.

Der zuerst kürzlich auf dem Bette der Ehre verblichene große Feldherr Moreau nahm am Schluß des Jahres 1800 nach einer vor Salzburgs Thoren gewonnenen Schlacht Besitz von der Residenzstadt Salzburg. Dreißigtausend Mann lagerten sich in und um dieselbe. Die kriegerischen Ereignisse

*) S. die von mir geführte neun UntersuchungsProtokolle in dem an dem Reichstag übergebenen gedruckten Promemoria des Herrn Fürsten von Speier die Einquartierung des Prinz Condeschen Truppenkorps betreffend. 1795.

waren zu schnell auf einander gefolgt, um zweckmäßige Vorbereitungen treffen zu können. Man errichtete in Eile verschiedene Departements für Verpflegung, Einquartierung, Vorspann u. s. w. Der Stadtsindikus (Stadtdirektor) erkrankte unter der Last der Geschäfte. Die Statthalterschaft berief mich aus eignem Antriebe an seine damals höchst wichtige Stelle, die ihr ganz allein unmittelbar untergeordnet war, zu treten. Wie ich diesem Vertrauen während fünf Monaten, wo der Obergeneral Moreau nebst dem General Lecourbe ihre Hauptquartiere mit so vielen andern Militär-Administrations-Branchen zu Salzburg hatten, entsprochen habe, mögen folgende Urkunden beweisen:

I.

Reskript an den Herrn Stadtsyndikus zu Salzburg.

„Die von dem Herrn Stadtsyndikus heute Vormittags eingereichte Vorstellung über einen in der Verpflegungs-Regie noch obwaltenden Anstand wird bald möglich erledigt werden."

„Uebrigens wird Herr Hofrath Hartleben auf Befehl der Statthalterschaft und auf seine persönliche Verantwortung die Geschäfte der städtischen Departements so lange ausschließlich und allein besorgen, bis sich Herr Stadtsyndikus die zu seiner Gesundheit nöthige Erhohlung gegeben haben wird 2c. 2c. Salzburg den 18ten December. 1800.

Von wegen der hohen Statthalterschaft.

von Bleul Hofkanzler.

II.

Reskript an den Hofrath Hartleben.

„Bei dem nun erfolgten Abzuge der französischen Truppen macht es sich die Statthalterschaft zu einem der ersten und angenehmsten Geschäfte, dem Hochfürstlichen Polizeiamt, namentlich dem Herrn Hofrath Hartleben als dessen Chef, sowohl, als allen untergeordneten Individuen, für die bisher zur vollkommensten Zufriedenheit der Statthalterschaft und zum Besten des Publikums geleisteten wesentlichen Dienste ihren

aufrichtigen Dank, so wie das verdiente Lob zu erkennen zu geben."

„Zugleich aber ist es der vorzügliche Wunsch der Statthalterschaft, daß Herr Hofrath Hartleben sich auch künftig mit dem bisherigen rühmlichen Eifer der ausübenden Polizei unterziehen möchte, indem das, unter dessen Leitung organisirte, Polizeiamt auch jetzt noch, bis auf weitere Bestimmung, provisorisch zu bestehen hat. ꝛc. Salzburg den 7ten April 1801."

Von wegen der hohen Statthalterschaft.

Franz Thad. von Kleinmayer.

III.

An denselben.

„Die bereitwillige Aeusserung des Herrn Hofrath Hartleben vom 29. d. M., die Polizeigeschäfte mit dem unermüdeten Eifer wie seither, fortführen zu wollen, gereicht zur besondern Zufriedenheit der Statthalterschaft."

„Da sich derselbe während seiner Amtirung das Vertrauen seiner Vorgesetzten und des Publikums in eben so hohem Grade erworben hat, als er Theorie und praktische Polizeikenntnisse gleich rühmlich in sich vereiniget, so ladet man ihn nochmals angelegendst ein, dem ersten Theile seines Organisations-Planes der Polizei der Residenz, die noch abgängigen drei Hauptrubriken, seinem Versprechen gemäß in Bälde nachzutragen ꝛc. ꝛc. Salzburg am 30ten Herbstmonat 1801.

Von wegen der hohen Statthalterschaft

von Bleul Hofkanzler.

IV.

An denselben.

Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg gnädigst verordneten Statthalterschaft, Präsident und andere Mitglieder.

„Sr. Hochfürstl. Gnaden haben unter dem 4ten. d. M. beschlossen, daß die vom Herrn Hofrath Hartleben während seiner hiesigen Polizeidirektion in den schweren Kriegszeiten zur Höchst Ihrer besonderen Zufriedenheit

geleisteten Dienste mit 100 Dukaten besonders belohnt werden sollen, wenn derselbe auch den OrganisationsPlan vollständig überreichen wird."

„Da nun letzteres bereits laut seiner letzten Einlage erfolgt ist; so hat man auch der Hofkammer den Auftrag gegeben, die gnädigste besondere Renumeration pr. 100 Dukaten bei dem Hofzahlamt dem Herrn Hofrath auf Anmelden verabfolgen zu lassen. Geschlossen und geschehen Salzburg am 9ten des Wintermonats 1801."

Sigismund Christoph Fürstbischof zu Chiemsee, Präsident.

J. N. Freiherr von Rehlingen.

Wieder nach fünf Jahren mußte ich mich einem noch größeren Umfange militärisch-polizeilicher Geschäfte widmen. Es begann der französisch-preußische Krieg. Ich befand mich veranlaßt durch die vorher gegangene Länder Uebergaben und Tausche damals in herzoglich sächsischen Diensten. Das ganze Augereauische Korps machte allgemeinen Angriff und lieferte die erste Schlacht in den herzoglich SachsenKoburgischen Landen. Zahlreiche Truppen waren in den Straßen der Residenzstadt Koburg gelagert, da man keinen Raum mehr in den öffentlichen und PrivatGebäuden finden konnte. Militärisch-polizeiliche Geschäfte und Drangsale aller Art wechselten stets ab. Wie ich auch da gewirkt habe, mögen folgende in öffentlichen Urkunden enthaltene Aeußerungen des leider! zu früh verstorbenen Herrn Herzogs Franz von Koburg Durchlaucht so wie des Magistrats der Residenzstadt Koburg bezeugen:

I.

„Als bei uns dem Magistrat der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Koburg zum Vortrag gekommen, daß bei den gegenwärtigen KriegsEreignissen der Herr LandesRegierungsRath Hartleben sich für das Beste der Stadt durch seine Kenntnisse von den hieher gehörigen Geschäften, seine intellektuelle Gegenwart, Sprache, Selbsterfahrungen in ähnlichen Fällen, nebst angestrengter Thätigkeit, unermü-

detem Ausdauern bei Tag und Nacht bis an die letzten Momente, besonders wohlthuend und kräftig erzeigt habe, so wurde in consessu Senatus einstimmig beschlossen, der hiesigen Stadt die Ehre zu gönnen, den Herrn LandesRegierungsRath Hartleben in unsern Bürger Matrikel einzutragen, und Demselben alle damit verbundenen Rechte und Vorzüge, die einem Bürger Koburgs zustehen, von seinem Hierseyn an, anzueignen."

„Wir der Magistrat der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Koburg beurkunden demnach hierdurch, daß wir unserer Stadt die Ehre beigemessen und dem Herrn LandesRegierungsRath Hartleben in unser BürgerMatrikel eingetragen haben; machen auch dieses hierdurch nicht nur dem Herrn LandesRegierungsRath Hartleben, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt. Gegeben zu Koburg auf dem Rathhaus unter Beidrückung unsers großen Insiegels am 16. Oktober 1806."

Magistrat der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Koburg:

Schmitt Dr. Ortloff. Scheler. Wirth.

II.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen rc. rc.

„Urkunden hiermit, daß wir in Gnaden beschlossen haben, Unsern RegierungsRath Hartleben zum Beweiß Unserer Zufriedenheit mit seinen treuen Diensten und der bei den bisherigen KriegsUnruhen bezeugten unermüdeten Thätigkeit, wodurch derselbe Uns und Unserem Lande wesentlichen Nutzen gestiftet und sich auf der rühmlichsten Seite ausgezeichnet hat, zum GeheimenRegierungsRath zu ernennen und ihm die mit solchem Charakter verknüpften Vorzüge angedeihen zu lassen." rc. rc.

„Urkundlich haben wir hierüber gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insiegel

bedruckt ausfertigen lassen. So geschehen Koburg zur Ehrenburg den 21. Oktbr. 1806."

Franz Herzog z. S. K.

Blicke auf die bisherige unrichtige Grundregeln der KriegsEinquartierung.

Es sind Jahrhunderte verflossen und man hat in Deutschland den durch Gesetze oder Gewohnheiten ausgesprochenen Grundsatz beobachtet, daß die KriegsEinquartierungs-Lasten nur von den Hauseigenthümern getragen werden müssen. Einzelne fühlten wohl schon frühzeitig das Ungerechte desselben; es erhob sich aber keine öffentliche allgemeine Stimme dagegen, weil in der Vorzeit die nachtheilige Folgen minder fühlbar waren.

Wohlhabende Einwohner in den Städten strebten damals nach dem Besitze eigner Häuser. Die Kriegsvölker wurden in Hinsicht der wichtigsten Lebensbedürfnisse der Regel nach aus Magazinen verpflegt. Die Ernährung der einquartierten Mannschaft war also nicht so kostbar, und kam meistens doch der wohlhabenden Klasse zu.

Seit drei und zwanzig Jahren haben sich diese Verhältnisse geändert.

Die ArmeeKorps legen, so lange noch ein Vorrath von Lebensmitteln in ihren Umgebungen zu finden ist, in der Regel, keine Magazine an. Sie fordern ihre ganze Verpflegung von den einzelnen QuartierTrägern.

Die Umstaltung Deutschlands hat mehreren Städten den Sitz fürstlicher Residenzen entzogen. Die Handels-Sperre zerstörte den Wohlstand vieler Handels- und Fabrik-Städte. Ueberall mit Ausnahme einiger größeren Residenzen nahm durch diese und andere mitwirkende Ursachen die Bevölkerung der Städte ausserordentlich ab.

Der Drang der Zeit und hie und da auch das schwankende Verfahren der FinanzVerwaltungen veranlaßten neue oder erhöhte Abgaben für die Hauseigenthümer. Der

Häuserwerth mußte folglich aus mehreren Gründen bedeutend sinken. Viele wohlhabende Einwohner traten in die Klasse der Miether über und wer nicht ein Haus für sein Gewerb nöthig hatte, wußte sein Vermögen besser als für den Erwerb eines Steinhaufens, der in Kriegszeiten so vielen Lasten und Gefahren ausgesetzt ist, zu benützen.

Unter solchen veränderten Verhältnissen trat grade das Gegentheil der Vorzeit ein. Es gieng

1) die EinquartierungsLast von dem vermögenden Theil der Städtebewohner auf viele minder bemittelte über;

2) ward die Zahl der QuartierTräger kleiner, weil es in den meisten Städten keine Spekulation seyn konnte, Häuser zum Vermiethen zu bauen und

3) mehrte sich der Aufwand für die Verpflegung des Militärs eben so sehr, als sich die Gelegenheit zur Entschädigung durch die Miethzinse minderte. Die Abnahme der Bevölkerung konnte nicht dadurch ersetzt werden, daß die Zahl der Hauseigenthümer kleiner wurde und wo auch dieser Fall ausnahmsweise existirte, verschlangen die vermehrte Abgaben von den Häusern die Vortheile durch die Steigerung der Miethzinse.

So ward unvermeidlich, daß Hauseigenthümer, welche einst von den Früchten ihres für den Häuserbau verwendeten Kapitals leben konnten, in die Klasse der Armen zurücksanken. Das Wehklagen wurde allgemein. Man mußte sich von Zeit zu Zeit immer mehr von dem Prinzip der Gleichheit bei Vertheilung der EinquartierungsLasten entfernen, weil man zu Verpflegung der einquartierten Mannschaft kein anderes Mittel hatte, als den noch wohlhabenden Theil der Hauseigenthümer stärker zu belegen, als es im Verhältniß des Raums und Vermögens gerecht und billig war.

Ruhig sahen die wohlhabende Miether dem Ruin der von allen Seiten durch größere Abgaben, geringeren Miethzinß und kostbarere Einquartierung gedrückten Hauseigenthümer zu. Konkurse kamen an die Tagsordnung. Häuser wurden zahlreich feil gebothen und es war, wie wir aus

öffentlichen Blättern wissen, nichts seltenes, daß in Städten, wo die EinquartierungsLast lange dauerte, die Eigenthümer der Häuser solche verließen und sie der EinquartierungsBehörde zur Verfügung übergaben.

Diesem Elende zu steuern, ergriffen die Regierungen verschiedene Mittel.

Einige suchten die leicht zu findende richtige Grundsätze in dem EinquartierungsWesen. Sie erließen EinquartierungsOrdnungen für die Städte des Landes. Erreichten diese Versuche nicht die Stufe der Vollkommenheit und wurden sie auch manchmal augenblicklich in dem Zeitpunkte des höchsten Dranges von der Planlosigkeit verdrängt, so danken ihnen doch die einzelne Unterthanen die Erhaltung ihres Wohlstandes, die Nation die Fortdauer der Nationalkraft und die Kriegsvölker angemessene Verpflegung.

Andere Regierungen konnten sich von der gewöhnlichen Idee, daß man bei dem Einquartierungswesen vorzüglich nur die Hauseigenthümer in das Aug fassen müsse, nicht ganz losreissen. Sie wollten einen an sich falschen Grundsatz durch Modifikationen verbessern. Die jüngste Zeit hat uns folgende verschiedene Verfügungen dieser Art geliefert.

a) Der Hauseigenthümer sey bei eintretender mehr als einfacher Einquartierung befugt, die ihm zukommende einzuquartierende Mannschaft unter die Miethleute seines Hauses nach einem ausgesprochenen Maßstab, welchen die Größe des Miethzinses bildet, zu vertheilen.

b) Hauseigenthümern bleibe überlassen, sich wegen Mittheilnahme der bei ihnen wohnenden Miethleute darüber zu vergleichen, auf welche Art diese sie entschädigen sollen. Wo kein Vertrag bestehet, ruhe aber die Last der Einquartierung nur auf dem Besitzer des Hauses.

c) Es solle jeder Miether mit den Hauseigenthümern einen Vertrag über die Theilnahme an den EinquartierungsLasten abschließen, widrigenfalls die LokalObrigkeit entscheiden werde, welchen Antheil der Vermie-

ther nach Verhältniß seines besitzenden Raumes zu nehmen habe.

Diese dreierlei Versuche, einen ungerechten Grundsatz in der Anwendung gerecht machen zu wollen, haben insoferne einen gemeinschaftlichen Charakter, daß die Staats-Behörden die Ungerechtigkeiten gegen die Hauseigenthümer anerkennen, aber das, was zur Verbesserung ihres Amtes ist, entweder gar nicht, oder nur im höchsten Nothfalle verrichten wollen.

Die erste dieser verunglückten Operationen bemißt das Vermögen, die einquartierte Mannschaft verpflegen zu können, nach dem Werthe des Hauses, in welchem der Miether wohnet, oder auch nach der Größe des Raumes, welchen die Miethwohnung einnimmt. Ein sonderbarer Maßstab! die Lage oder sonstige zufällige Umstände können den Werth eines Hauses erhöhen, ohne daß der Miethmann den mindesten Vortheil davon ziehet. Eine starke Familie, Standes- und GewerbsVerhältnisse machen oft die Ausgabe eines großen Miethzinses zum Bedürfniß für den minder Bemittelten. Er soll nun dieses Zufalls wegen stärkere Lasten tragen, als der Reiche, der keiner großen Wohnung bedarf, oder so klug ist, seinen Luxus in der Zeit des Krieges zu beschränken.

Das Verfahren, die Vertheilung der Mannschaft den Hauseigenthümern zu überlassen, ist eben so zweckwidrig als der ausgesprochene Maßstab. Privatleute sollen einander StaatsLasten auflegen, jeder Hausbesitzer die Funktionen des Einquartierungsamtes übernehmen und der Saame immerwährender Zwietracht zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten ausgestreuet werden.

Vielen Hauseigenthümern ist übrigens durch eine solche Anordnung gar nicht geholfen; denn können sie zufällig keine Miethleute bekommen, oder bedürfen sie selbst ganz ihres Hauses, so ruhet fortdauernd die VerpflegungsLast auf ihnen ganz allein. Die Miethleute werden zum Vortheil der übrigen Hauseigenthümer belastet und stürzen am Ende

in den Abgrund, aus welchem man die Hauseigenthümer reißen will. *)

Die zweite eingeführte Gattung von Modifikationen ist an und für sich keine positive Verfügung, sondern könnte nur als ein guter Rath für die HäuserBesitzer angesehen werden.

Hauseigenthümer und Miether bedürfen keiner Staats-Erlaubniß, wenn sie sich wegen den EinquartierungsLasten mit einander vergleichen wollen. Zu diesem Willen werden aber nur in den wenigen ResidenzStädten, wo die Bevölkerung zugenommen hat, die Miether durch die Hauseigenthümer genöthiget werden können.

In der Mehrzahl der deutschen Städte sind dagegen jetzt die Hauseigenthümer froh, wenn sie Miethleute für den bisher üblichen Zins erhalten können. Das Interesse der ersteren ist zu getheilt, als daß sich eine Verbindung unter ihnen erwarten ließe, um die Miether zu einem bestimmten Antheil an der EinquartierungsLast zu nöthigen. Auch könnte der Plan wegen den verschiedenen MiethVerträgen erst in geraumer Zeit allgemein ausgeführet werden, während welcher nach der jetzigen KriegsMethode die scharfe EinquartierungsLasten oft schon überstanden wären.

Nehmen wir aber ausnahmsweise den Fall an, daß wirklich in einer einzelnen Stadt die Miether sich aus zu großer Konkurrenz Gesetze von den Hauseigenthümern müsten gefallen lassen, so mögte es doch wohl nicht zu rechtfertigen seyn, daß eine Regierung eine so wichtige StaatsAngelegenheit, welche in den NationalWohlstand so tief eingreift, zufälligen Umständen überläßt.

Die dritte Verfügung, daß sich Hauseigenthümer und Miether über diesen Gegenstand vergleichen müssen,

---

*) Eine ausführlichere Prüfung dieser in dem jüngsten Einquartirungs-Reglement (für die Residenzstadt Dresden) enthaltenen Anordnungen S. in meinen PolizeiBlättern vom Jahr 1813. Nr. 73. 74. 75.

widrigenfalls die Obrigkeit in die Mitte tritt, kann auf keine gerechte Art zum Zwecke führen.

Die meisten Miethleute werden vorziehen, sich den Grad ihrer Konkurrenz von der Obrigkeit bestimmen zu lassen. Diese muß nun eine Menge einzelner Fälle nach Ermessen entscheiden; denn sie hat keinen Maßstab, weil keine EinquartierungsOrdnung existirt. Zahlreiche Rekurse sind die nothwendige Folgen und die höhere Behörden nach vieler unnöthiger Arbeit zuletzt doch genöthiget, den Maßstab also die Grundlage der EinquartierungsOrdnung gesetzlich auszusprechen.

Erkennt eine Regierung an, daß den Hauseigenthümern die EinquartierungsLast nicht allein obliegen darf, warum will sie durch ein Labyrinth zu dem direkten Wege gelangen, der ihr gleich Anfangs offen stehet? KriegsLasten sind keine PrivatSachen, deren Bestimmung von PrivatVergleichen abhangen soll. Wem einmal das Gesetz die Pflicht, beizutragen, auflegt, dem muß es auch den Umfang und die Grenzlinien derselben vorzeichnen. EinquartierungsAnstalten sind zwar ganz polizeilicher Natur, sie gehören aber gewiß nicht in in die Reihe der ArmenAnstalten, wo man eine Unterstützung befiehlt, die Quota der Gutmüthigkeit den Einzelnen überläßt, und wenn diese nicht zureicht, zuletzt ein Hülfsmittel wie das der Armensteuer ergreift.

Wir haben ferner einige wenige Lande, in welchen das EinquartierungsWesen lediglich noch als GemeindeAngelegenheit betrachtet wird, und daher jeder einzelnen Stadt ihr Verfahren überlassen bleibt.

Dieses passive Verhalten einer Regierung kann ihr, wenn auch der Gesichtspunkt richtig wäre, doch die Verschonung mit diesen Angelegenheiten, welche sie so zu erhalten hofft, nicht bewirken.

Sobald ein Theil der Einwohner gegen das angenommene Verfahren mit Reklamationen auftritt, muß sie entweder selbst ein vollständiges EinquartierungsReglement verkünden, oder gestatten, daß solches für jede Stadt entworfen und falls sie die Grundsätze nicht unrichtig findet,

zur Ausführung gebracht werde. Alte Gewohnheiten dürfen dagegen nicht begünstiget werden. Denn das, was vor einem halben Jahrhundert ohne großen Schaden anwendbar war, darf unter veränderten Umständen und wenn bessere Einsichten die Oberhand gewonnen haben, nicht mehr ohne auffallende Ungerechtigkeit, als eine rechtmäßige Observanz bestehen.

Einige Regierungen wollten sich in der Vorzeit auch damit in dem Drange der Umstände helfen, daß sie verfügten, es solle den Miethleuten im Nothfall nach Verhältniß des Raums Einquartierung mit Verpflegung auferlegt werden.

Die Blöße dieser eben so schwankenden als unrichtigen Verfügung ist leicht sichtbar. Wenn tritt der Nothfall ein? wer bestimmt die Grenzlinie desselben mathematisch? Die Miethleute werden bis zum äußersten Punkte behaupten, daß noch kein Nothfall vorhanden sey. Sie werden Rekurse an die höhere administrative Behörden ergreifen, und diese mag sich dann einzig damit beschäftigen, bei dem ewigen Wechsel der Einquartierung zu untersuchen, ob der Nothfall, zu dessen Beurtheilung ihr selbst ein gesetzlicher Masstab fehlt, wirklich vorhanden ist.

Man könnte in der That kein Mittel erfinden, das einen ewigen Krieg zwischen Hauseigenthümern, Miethern und dem Einquartierungsamte sicherer unterhält als dieses Ist aber auch wirklich einmal der Nothfall anerkannt, oder spricht man eine bessere Norm dafür aus, wie v rmag der Raum der Maßstab allein zu seyn, wenn die einquartierte Mannschaft ernährt werden soll? Von den Miethern hängt es ab, ihren Raum zu beschränken, aber nicht von den Hauseigenthümern. Die Verpflegung wird also immer hauptsächlich auf den Letzteren ruhen, gleichsam als verdienten sie Strafe, daß sie Wohnungen für diejenige erbauet haben, welche sie nicht selbst bauen konnten. Wer bezweifelt, daß Hauseigenthümer nicht allein die vermögende Leute sind, welche solche Vorschüsse für die gesammten Staatsbürger des Landes leisten können?

Bei den bisher angeführten verschiedenen Maximen der Regierungen ist überdieß noch ein besonderer Widerspruch bemerkbar. Sie haben fast alle bereits ausgesprochen, daß die Kriegslasten nicht von einer Provinz oder einem Kreise allein, sondern von der Gesammtheit der Staats-Einwohner geglichen werden müssen. Sie haben anerkannt, daß die Einquartierungen unter die Kriegslasten gehören. Was nach diesen anerkannten Grundsätzen Einzelne leisten, weil sie die Besitzer der Gegenstände sind, welche man für die Truppen in einem gewissen Bezirke bedarf, kann also nur als Vorschuß angesehen werden. Wie ist es aber nun damit vereinbar, den Besitzern von Häusern, es sey mit oder ohne Modifikationen die Einquartierung mit Verpflegung, sey es auch nur bei dem einfachen Grade derselben, allein aufzubürden, da doch letztere einzig von dem Vermögen abhängt.

Wahre und gerechte Grundsätze für die Kriegseinquartierungen.

Ein Staat, der sich nicht mehr durch eigne Kräfte allein zu schützen vermag, wird entweder von verbündeten oder von feindlichen Truppen besetzt. In keinem der beiden Fälle werden die gewöhnlichen Staatseinkünfte zureichen, um mit denselben die eingetretene Kriegslasten zu bestreiten. Es muß sie also nothwendig die Gesammtheit der Staatsbürger übernehmen. Dieß kann nur auf zweifache Art geschehen, entweder durch möglichst gleiche Vertheilung der NaturalLasten unter die Einzelne oder durch so viele VermögensAbgaben, daß mit denselben alle Bedürfnisse für die freund- und feindlichen Truppen angeschafft werden können.

Die erstere Methode ist die leichteste, und am wenigsten für die Staatsbewohner drückend, sobald nur für den baldigen Ersatz der Leistungen durch eine gerechte Ausgleichung gesorgt wird.

Sie ist ohne Druck auch bei den Einquartierungen anwendbar; allein um den richtigen Maßstab dafür zu finden,

muß man den allgemeinen Ausdruck: Einquartierung in die verschiedene Gattungen der Begriffe, welche mit demselben verknüpft sind, auflößen.

Der Krieger verlangt entweder nur Wohnung mit den zu seiner Ruhe erforderlichen Bedürfnissen oder die Ernährung ohne dieselbe oder beides zugleich. Jede dieser drei Arten wird mit dem Namen Einquartierung bezeichnet; allein da in Hinsicht der Forderung und Leistung eine von der anderen verschieden ist, so können nicht alle drei zugleich nach einem und demselben Grundsatze behandelt werden.

Man muß Raum besitzen, um dem Krieger Wohnung geben zu können. Man muß Geld haben, um ihn zu ernähren — beides zugleich, wenn er Wohnung und Nahrung verlangt.

Der Maßstab für Einquartierung ohne Verpflegung kann also nur der Raum, für Verpflegung unter Dach und Fach nur das Vermögen und für Einquartierung mit Verpflegung beides zugleich seyn.

Die Anwendung des Maßstabes im letzten und zwar gewöhnlicheren Fall ist die schwierigste, ja sie würde unausführbar werden, wenn man die höchste Rechtsgleichheit unter den Einwohnern einer Stadt, deren Raum nicht mit dem Vermögen paralell ist, so herstellen wollte, daß keiner nach der Proportion etwas mehr Raum oder Geld zu geben hätte, als der Andere. Allein die höchste Ausführung einer solchen VernunftIdee, welche immer in der Praxis scheitern muß, ist ganz und gar nicht nothwendig; wo die volle Gleichheit nicht beobachtet werden kann, genügt es, wenn nur die Vergütung demjenigen, der momentan einen größeren Vorschuß leisten konnte, muste und wirklich geleistet hat, bald zu Theil wird.

Ich erkenne nur folgende Grundregel der KriegsEinquartierungen in Städten als die wahre und rechtlich ausführbare an:

Alle konkurriren in der Stadt, wo Kriegs-Einquartierung gefordert wird, zur wirklichen Leistung derselben nach

dem Verhältniß ihres Raums und Vermögens. Wo eine gleiche Konkurrenz nicht möglich ist, tritt vollkommene Vergütung des zuviel geleisteten möglichst bald ein.

So wie sich vermöge dieser Grundregel alle Bewohner einer Stadt die KriegseinquartierungsLasten wechselseitig nach einem für die Lokalität berechneten Maßstabe vergüten, so vergütet sich dieselbe auch die Gesammtheit aller Staatsbürger nach einem für den ganzen Staat berechneten Maßstabe.

Man wird mir vielleicht gegen den aufgestellten Grundsatz einwenden, daß wenn der Staat einmal ausgesprochen habe, es solle der durch die Einquartierung verursachte Aufwand von allen Staatsbürgern des ganzen Landes im Verhältniß zu ihrem Vermögen getragen werden, es gleichgültig sey, ob man die momentane Leistung der NaturalLast den Hauseigenthümern allein oder in Gemeinschaft mit den Miethsleuten zuweisen. Erstere seyen, da sie den Raum besitzen, zunächst verbunden den Vorschuß zu übernehmen, folglich können das mühsame Streben nach einer unter Hauseigenthümern und Miethern schwer zu erreichenden Gleichheit ganz vermieden werden, indem erstere in jedem Fall durch die Ausgleichung der EinquartierungsLast unter allen Staatsbürgern die Vergütung für das Mehr geleistete empfangen.

Man scheint wirklich in einigen Reglements über die Kriegsleistungen diese Ansicht so richtig gefunden zu haben, daß man kein Bedenken nahm, die NaturalEinquartierung fernerhin den Hauseigenthümern allein aufzubürden, weil sie künftig ihre Entschädigung von der Gesammtheit der Staatsbürger empfangen, werden folglich die Last nicht mehr, wie vormals auf ihnen allein ruhe.

Ein neuerer Schriftsteller gehet von einer ähnlichen Ansicht aus, jedoch nicht mit Beschränkung auf die Hauseigenthümer, indem er vorschlägt: man solle eine Stadt als einen großen Gasthof und die Einwohner als die Wirthe betrachten, den Platz als Abmiether in Requisition

setzen, die Verpflegung der Mannschaft an den Inhaber desselben verdingen und dann zur Bezahlung des ganzen EinquartierungsAufwandes die erfoderliche Summen nach Verhältniß des Vermögens unvermerkt erheben. *)

Beide Ansichten, obwohl die letzte weit vorzüglicher ist, als die erste, entsprechen theils nicht dem Prinzipe der Gerechtigkeit bei Vertheilung der NaturalEinquartierungsLasten theils können sie nicht leicht zur Anwendung gebracht werden.

Die Ursachen sind folgende:

a) Die Vergütung der NaturalEinquartierung in einzelnen Städten kann zwar nach den lokalen Verhältnissen so geschehen, daß die Quartierträger die Kosten der Einquartierung mit derselben ganz zu bestreiten vermögen; allein der nämliche Fall ist nicht mit der Vergütung von der Gesammtheit der StaatsEinwohner. Diese muß nothwendig geringer seyn, weil sie im Durchschnitt bestimmt wird. Sie kann nur einigen, aber nicht vollen Ersatz gewähren. Warum sollen nun die Hauseigenthümer allein den hiedurch entstehenden Schaden an ihrem Vermögen leiden? Daß sie Raum haben, ist doch gewiß keine gerechte Ursache, ihnen denselben ausschließend aufzubürden.

b) Wollte man allen Hauseigenthümern, welche nicht fähig sind, Ausgaben für die Verpflegung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, Vorschüsse aus der KriegsEntschädigungsKasse geben — welche enorme Summen müsten nicht bei der Menge der Kriegsleistungen in einem Lande, wo sich der Kriegsschauplatz befindet, auf einmal erhoben werden! — es ist doch gewiß leichter, und für die Unterthanen wohlthätiger, in dem Bezirke, welchen die NaturalEinquartierungsLast trifft, solche vorerst nach Möglichkeit unter Alle zu vertheilen, als die große Vorschüsse und

*) S. meine Polizeiblätter von 1813 Nro. 75.

EntschädigungsSummen in klingender Münze aufzubringen.

c) Wenn auch die Hauseigenthümer eine zureichende Entschädigung für ihren KostenAufwand erhalten, so sind doch mit der NaturalEinquartierung so viele Mühseligkeiten, Sorgen und Unannehmlichkeiten verknüpft, daß man keiner Klasse von Einwohnern zumuthen kann, dieselbe unter allen Umständen und so lange es nur immer möglich ist, allein auf sich zu nehmen. Falls der Zufall einzelnen Familien besondere Kriegsleiden aufbürdet, ist es Schicksal, das die väterliche Sorge der Obrigkeiten nicht abzuwenden vermag; dieses Schicksal sollte aber nicht durch ein positives Gesetz für die Hauseigenthümer allein zubereitet werden.

d) Man täuscht sich, wenn man hoft, auch mit den besten Anstalten, eine schnelle Ausgleichung und Entschädigung der Kriegslasten z. B. von einem Monate zum Anderen in einem ganzen Lande, das von freund- oder feindlichen Heeren besetzt ist, zu Stande zu bringen. Die papierne Operation ist zwar bei guten Einrichtungen bald vollbracht; aber damit empfangen diejenige, welche zuviel geleistet haben, nicht ihren Ersatz für das baar ausgegebene Geld. Die EntschädigungsSummen können nur nach und nach erhoben werden und es ist da, wo sich die Kriegsheere befinden, gewiß außerordentlich viel geleistet, wenn man den Vollzug der Entschädigung höchstens von viertel Jahr zu viertel Jahr zu Stande bringt. Kann aber in diesem möglichst glücklichen Fall der Mehrtheil der Hauseigenthümer, welche ein viertel Jahr fortdauernde starke Einquartierung haben, der Last dieser täglich zu leistenden Vorschüsse ertragen und ist es nicht höchst unbillig, die Vorschüsse von einem kleinen Theile der Einwohner einer Stadt fordern zu wollen, welche nach einem gerechten Maßstabe unter

Alle vertheilt für jeden Einzelnen minder fühlbar würden?

Ich glaube, in Hinsicht der ausführbaren Operationen bei Ausgleichung der Kriegsschäden vor vielen andern aus vielfältigen Erfahrungen sprechen und das Nichtausführbare bestimmen zu können. Ich habe die Hauptgrundsätze des Herzog. Sachsen Coburgischen Kriegslasten Entschädigungs Reglements vom 16. Nov. 1806. bearbeitet. Es war das erste zur Anwendung gebrachte Gesetz dieser Art. Dessen Prinzipien wurden nicht nur in mehreren nachfolgenden ähnlichen Reglements angenommen, sondern auch theoretische und praktische Schriftsteller haben seine Vorzüge anerkannt. *) Demungeachtet würde ich nicht zu behaupten wagen, daß solches mit Beifügung der Verbesserungen, die mir die Erfahrung in der Folge an Handen gab, in einem Staate, wo sich der Kriegsschauplatz befindet, von einem Vierteljahre zum anderen, vielweniger also von Monat zu Monat zuverläßig ausführbar wäre.

Wir müssen daher immer wieder zu dem Grundsatz zurückkehren, daß die NaturalEinquartierung in einer Stadt der Regel nach unter alle Einwohner nach Verhältniß des Raums und Vermögens möglichst gleich vertheilt und insofern es nicht geschehen kann, der Ersatz vorerst von den gesammten Einwohnern, ihren Orts Mitbürgern geleistet, dann aber der Gesammtheit der Stadtbewohner von der Gesammtheit der Staatsbürger bei Ausgleichung der Kriegslasten die Entschädigung gegeben werde.

Die Lösung dieser Aufgabe soll der Entwurf einer EinquartierungsOrdnung für Städte, die überall nur mit einigen auf die Lokalität berechneten Modifikationen ausführbar ist, näher zeigen.

---

*) Ich berufe mich unter andern auf Schmidt und Gönner. Verschiedene einzelne Einwendung des Ersteren sind aber theils nicht richtig, theils leicht zu beseitigen.

Entwurf einer KriegsEinquartierungs Ordnung für Städte *).

A.

Allgemeine Bestimmungen für jede Gattung der Kriegseinquartierungen.

1.

Die Einquartierung fremden Militärs ist eine gememeinschaftliche Last aller in der Stadt ihren festen Wohnsitz habenden Staatsbürger, sie mögen an- oder abwesend seyn.

Dieß folgt aus dem schon angeführten Grundsatze, daß alle Staatsbürger an den Kriegslasten überhaupt, folglich auch an der Einquartierungslast verhältnißmäßigen Antheil nehmen müssen. Abwesenheit kann nicht entschuldigen, weil sie auch nicht den Genuß der Einwohner Rechte aufhebt.

Wer in mehreren Städten wechselweise wohnet, sich aber doch in denselben dauernde Wohnungen hält, hat zwar allerdings größere Vorschüsse bei dieser Gattung Kriegslasten zu bestreiten; allein nach Repartition derselben auf den ganzen Staat, trägt er doch nur als einzelner Staatsbürger bei.

2.

Der Unterschied, ob das einzuquartierende Militär Quartier ohne Verpflegung, mit derselben oder nur Verpflegung unter Dach und Fach fordert, bestimmt die verschie-

*) Unter jedem Artikel derselben füge ich zur leichteren Beurtheilung die Gründe in Kürze an.

dene Art der Theilnahme der Einwohner anf der gemeinschaftlichen Einquartierungs-Last.

5.

Den Maßstab für die Einquartierung ohne Verpflegung giebt der **entbehrliche** Raum der Wohnungen.

Wer diesen Satz nicht genau überlegt und nicht selbst das Einquartierungs-Wesen geleitet hat, wird glauben, daß der ganze Raum in Anschlag genommen werden müsse, weil der Begriff: entbehrlich — zu relativ sey und willkührlichen Bestimmungen unterliege.

Ein Irrthum, der einzig aus dem falschen Auffassen dieses Begriffes ohne Rücksicht auf dessen verschiedene Grade entstehen kann.

Man wird nie ein Einquartierungs-Buch oder eine Tabelle anlegen, ohne daß man nicht die Entbehrlichkeit des Raums zur Richtschnur nimmt.

Bei dem höchst möglichsten Grade der Einquartierung muß dem Hausvater immer noch so viel Raum übrig bleiben, daß er mit seiner Familie neben der einquartierten Mannschaft zu wohnen vermag. Außerdem würde der Zweck der Bedienung, Verpflegung ꝛc. der Einquartierten nicht erreicht werden können, folglich tritt bei einer regulären Einquartierung nie der Fall ein, daß der ganze Raum zum Maßstab genommen und ganz für die Einquartierung verwendet werden kann.

Man hat in der Praxis gewöhnlich drei Gradationen der Einquartierung — die ein-, zwei- und dreifache. Bei der ersten wird bestimmt, wie vielen Raum eine Familie leicht abzugeben vermag, ohne daß sie hiebei ihre Bequemlichkeiten aufopfert. Die zweifache fordert schon das Opfer der Bequemlichkeiten und eine starke Beschränkung. Durch die dreifache Einquartierung wird die Familie auf das höchst unentbehrliche des Raums beschränkt. Was den

letzten Grad übersteigt, kann nicht mehr regelmäßige Einquartierung genannt, also auch nicht, als Gegenstand der EinquartierungsGesetzgebung angesehen werden, da die höchste Noth kein Gesetz kennt und die Grenzlinie polizeilicher Ordnung überschreitet.

Spricht eine EinquartierungsOrdnung nicht den unentbehrlichen Raum als den Maßstab aus, so wird eben dadurch die Willkühr derjenigen begünstiget, welche das EinquartierungsBuch anlegen und die MannschaftPortionen für die einzelne Wohnungen nach den verschiedenen Gradationen bestimmen. Ist aber wie in der königl. bairischen EinquartierungsOrdnung vom Jahr 1805 der entbehrliche Raum als Maßstab angenommen, so entscheidet die zur Aufnahme des Raums abgeordnete Kommission in Verbindung mit der EinquartierungsBehörde über die Grade der Entbehrlichkeit. Lächerlich wäre die Behauptung: daß man zur Beurtheilung der Entbehrlichkeit keine Normen aufstellen könnte. Die angeführte Ordnung sagt § 3 ganz richtig.

„Die Würdigung der Entbehrlichkeit beruhet auf zwei Gegenständen:

1) auf der Größe des Gebäudes oder der bloßen Miethwohnung.
2) Auf dem wesentlichen Bedürfniß des Hauseigenthümers oder Miethwohners nach seinem Haushaltungs- und FamilienStande.

Wollte man eine solche Beurtheilung nach aufgenommenem Raum und eingesehenen HaushaltungsEtat Willkühr nennen, so würde jede obrigkeitliche Schätzung, jedes richterliche Ermessen u. s. w. diesen Namen verdienen und der Gerechtigkeits- so wie, der PolizeiPflege keine Bestimmung mehr zustehen dürfen, zu welcher nicht ein mathematischer Maßstab mit der hiezu gehörigen höchsten Genauigkeit aufgefunden werden könnte.

4.

Die Einquartierung mit Verpflegung wird

nach Raum und Vermögen jedoch so bemessen, daß, wo beide nicht verhältnißmäßig gleich sind, bei einfacher Einquartierung mehr der Raum, bei zwei- und dreifacher aber vorzüglich das Vermögen über die Konkurrenz der Einwohner zu der NaturalEinquartierungsLast entscheidet.

Es kommt in der Regel mehr darauf an, ob ein Quartierträger seine Einquartierten gut verpflegen, als ob er ihnen eine bequeme Wohnung geben kann, weil der Krieger eher des ersteren als des letzteren bedarf. Je höher daher die Zahl der Einquartierten steigt, desto mehr muß auf die Fähigkeit der Einwohner, sie verpflegen zu können, Rücksicht genommen werden. Daß nothdürftiger Raum vorhanden seyn müsse, verstehet sich übrigens von selbst.

5.

Der Maßstab der Theilnahme der Einwohner an der Verpflegung des Militärs unter Dach und Fach bildet nur das Vermögen derselben.

Die Verpflegung der Truppen, welche in — oder zunächst einer Stadt bivouaquiren, liegt bis zur allgemeinen KriegskostenAusgleichung nicht ihren Einwohnern, sondern denen eines ganzen Kreises oder einer Provinz ob, da hiebei von keiner Seite die städtische Bevölkerung oder HäuserZahl in Anschlag gebracht wird. Oft ist aber auch der Fall, daß durch ziehende Truppen in den Häusern der Einwohner sich nur die Nahrung reichen lassen, ohne von den WohnungsBedürfnissen, den Bettern u. s. w. Gebrauch zu machen. Diese EinquartierungsArt habe ich zur Unterscheidung von jener die Verpflegung unter Dach und Fach benannt. Daß es in Städten nur vom Einkommen der Quartierträger abhängt, um die LebensBedürfnisse für solche Einquartierte verschaffen zu können, ist unzweifelhaft.

6.

Fremde, welche ohne Grundeigenthums- oder Gewerbs-Besitz in dem Staate die Stadt nur zu ihrem einstweiligen Aufenthalte gewählt haben und in derselben von ihren auswärtigen Einkommen leben, haben an keiner Gattung der Einquartierungs-Lasten Antheil zu nehmen.

Den Städten ist es in der Regel sehr nützlich, Fremde zu Beförderung der städtischen Nahrungs-Zweige aufzunehmen. Es wäre daher nicht politisch, die Einquartierungs-Lasten auf sie auszudehnen, ungeachtet sie ihnen nach bloß rechtlichen Ansichten allerdings aufgebürdet werden können, weil sie den Schutz ihres Eigenthums und ihrer Person von den einquartierten Kriegsvölkern, so wie die Staatsbürger empfangen.

Uebrigens bedarf der Begriff: Fremder — wenn er auch nicht (was doch meistens der Fall ist) in den Staats-Grundgesetzen gesetzlich bestimmt wäre, in diesem Artikel keine näheren Entwickelung, da sie schon aus der beigefügten beschränkenden Bezeichnung im Wesentlichen hervorgehet.

7.

Jeder Einwohner, welcher an der Natural-Einquartierungs-Last mit Verpflegung oder an dieser allein einen stärkeren Antheil nehmen mußte, als er nach Verhältniß seines Vermögens verpflichtet war, hat Anspruch auf vorläufige Entschädigung. Sie wird durch die Beiträge derjenigen Einwohner geleistet, welche nicht den verhältnißmäßigen Theil der Natural-Last selbst getragen haben.

Die Entschädigung, welche sich die Einwohner einer Stadt vorläufig unter sich bis zur allgemeinen Ausgleichung mit dem ganzen Staate gewähren, habe ich absichtlich nur

auf die Verpflegung beschränkt. Sie kostet den Quartierträger täglich sein baares Geld. Meubles, BettFournitüren u. s. w. schaft er nur einmal an, und die Unterhaltung derselben ist nicht so kostbar, daß sie ihm sehr fühlbar werden könnte.

Wollte man die Entschädigung auch auf die Wohnung ausdehnen, so würden die von den Einwohnern einer Stadt zu leistende Summen zu groß werden. Wenn das allgemeine KriegslastenEntschädigungsReglement einen Ersatz für das Quartier mit Bedürfnissen zugestehet, was allerdings rechtlich ist, so kann der Quartierträger mit dieser Forderung, die nicht bedeutend ist, bis zum allgemeinen Vollzug desselben ohne empfindlichen großen Nachtheil wohl zuwarten.

Nur in Hinsicht des Holzes und Lichtes muß eine Ausnahme eintreten. Beides gehört unter die fortdauernd baar zu kaufende Bedürfnisse und ist daher, obwohl man es gewöhnlich als Zubehörde der Wohnung ansiehet, doch eigentlich ein Theil der zu leistenden Verpflegung.

8.

Bei allen Gattungen der Einqartieruug muß die von der Behörde zugetheilte Mannschaft von dem Bequartierten so lange übernommen werden, bis er von der höheren Stelle eine andere Verfügung erwirkt. Dagegen ist der EinquartierungsBeamte, dessen Handlung nach vorgängiger Untersuchung unrichtig befunden wird, für den Ersatz der Kosten, Schaden und Mühe verantwortlich.

PolizeiAnstalten, unter welche die Einquartierungen unverkennbar gehören, müssen inder Regel nicht durch Rekurse gelähmt werden können. Das öffentliche Wohl fordert schnellen Vollzug. Diese jeder Polizei einzuräumende Gewalt bedarf aber auch eines Gegengewichtes durch die Strenge, wit welcher willkührliche Uebertretungen der Vorschrif-

ten zu ahnden sind. Ist die EinquartierungsAnstalt vollkommen eingerichtet, so werden die bisherige Entschuldigungen der dabei angestellten Beamten höchst selten zulässig erscheinen.

9.

Wer die Aufnahme der Einquartierten verweigert, wird mit militärischer Execution hiezu angehalten und verliert jeden Anspruch auf Entschädigung.

Man hat zwar in den Meisten der bisherigen EinquartierungsOrdnungen die Einlegung doppelter Mannschaft zur Strafe verfügt; allein dieses Mittel ist nicht unter allen Umständen anwendbar *) und es existirt kein Grund, warum andere Bürger durch den Ungehorsam Einzelner gewinnen sollen. Diese müssen zu Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden; doch darf ihnen kein Ersatz zukommen, weil sie die öffentliche Ordnung störten.

*) Jede Drohung mit einer Strafe, die man nicht unter allen Verhältnissen vollziehen kann, ist gegen gesunde Gesetzgebungsregeln und macht das Gesetz lächerlich. Wie wollte man z. B. einen mit zehnfacher Einquartierung strafen, der nicht zehnfachen Raum und die erforderliche Summen hat?

10.

Verträge unter Hauseigenthümern und Miethleuten haben unbeschadet ihrer wechselseitigen Rechtsansprüche keine Wirkung vor der EinquartierungsBehörde, es sey dann, daß **beide Theile** sie von Zutheilung der NaturalEinquartierungsLast derselben als gültig angezeigt haben.

Nie kann einem Staatsbürger das Recht entzogen werden, wegen Uebernahme einer Staats- oder PrivatLast mit einem anderen Verträge abzuschließen. Die polizeiliche Behörde kann sich aber immer nur an denjenigen halten,

welcher durch das Gesetz verpflichtet ist. Erklären ihr beide Theile, ehedie Einquartierung zugetheilt wird, wer sich von ihnen rechtlich zur Uibernahme dieser Last verbindlich gemacht hat, so tritt an die Stelle des Gesetzes der Vertrag. Außerdem bleibt es demjenigen, der Rechte durch einen PrivatVertrag erworben hat, überlassen, sich an die JustizBehörde zu wenden und bei derselben seine Entschädigung im Rechtswege gegen den Andern zu suchen.

B.

Besondere Bestimmungen für die

I.

Einquartierung ohne Verpflegung.

11.

Soviel es der Raum in den Kasernen oder anderen der Stadt zugehörigen öffentlichen Gebäuden gestattet, wird die gemeine militärische Mannschaft nebst den Unteroffizieren dahin einqartieret.

Die Anschaffung und Unterhaltung der BettFournitüren und anderer Bedürfnisse geschieht auf Kosten der Stadtgemeinds-Kasse. Falls aber deren Zustand diesen Aufwand nicht erlaubt, wird er durch eine Umlage zu $\frac{2}{3}$ von den Hauseigenthümern und zu $\frac{1}{3}$ von den Miethsleuten erhoben.

Holz und Licht werden auf Rechnung der EinquartierungsKasse angeschafft.

Man wird gegen die Anwendbarkeit dieses Artikels einwenden, daß öfters die MilitärKommandanten die Einquartierung ihrer Truppen in Kasernen nicht gestatteten. Dieß ist wahr; allein der Grund hiezu lag meistens darin,

weil die Befehlshaber der Unterbringung ihrer Mannschaft in solchen Gebäuden, welche man in Eile nur höchst nothdürftig herstellte, nicht versichert waren. Verabsäumt man nicht, den Kommandanten von dem guten Zustande der Kasernen zu unterrichten, so wird man dessen Genehmigung zu einer solchen BequartierungsArt erhalten, weil es ihm in der Regel für den Dienst angenehmer ist, seine Mannschaft auf einem Punkte vereint, als in der Stadt unter die Einwohner zerstreut zu sehen.

Daß die Hauseigenthümer zu Anschaffung und Unterhaltung der WohnungsBedürfnisse in den Kasernen und öffentlichen Gebäuden mehr als die Miethleute beitragen, ist eine Folge ihrer Pflicht, zuerst die Einquartierung ohne Verpflegung zu übernehmen. Dagegen sind die Kosten für Feuerung und Licht als fortdauernde VerpflegungsGegenstände zur Konkurrenz aller Einwohner nach den hierüber in dem zweiten Abschnitt aufgestellten Prinzipien geeignet.

12.

Zu Stallungen für die Pferde sollen Vorzugsweise öffentliche Gebäude und in deren Ermanglung erst PrivatGebäude ausgewählt werden.

Der Zweck dieser Verfügung ist so wie bei dem vorhergehenden Artikel die möglichste Schonung der Einwohner in ihren PrivatVerhältnissen.

13.

Wenn der Raum für Wohnungen und Ställe in den Kasernen und anderen öffentlichen Gebäuden nicht zureichet, oder der Kommandant der einrückenden Truppen diese EinquartierungsArt untersagt, so sind die Hauseigenthümer schuldig, die ein- und zweifache Einquartierung ohne Verpflegung allein zu übernehmen.

14.

Zu der dreifachen Einquartierung konkurriren alle Miethsleute nach demselben Maßstabe wie er bei den Hauseigenthümern für die zwei ersten Grade der Einquartierung angenommen ist.

Hausbesitzer, welche einen Theil des ihnen eigenthümlichen Raums vermiethen, sichern den Miethern den ungetheilten und ungestörten Besitz des ihnen überlassenen Raumes zu. Es hängt von erstern ab, beim Abschluß des Miethvertrages, auf den leicht möglichen Zufall eines Krieges Rücksicht zu nehmen.

Haben sie sich daher in demselben nichts ausdrücklich hierüber bedungen oder war es ihrem Interesse angemessener, die Last der Abgabe des Raums für Einquartierung stillschweigend zu übernehmen, so müssen sie ihre Miethleute so lange vertreten, als sie es mit Aufopferung ihrer Bequemlichkeiten und mit starker Beschränkung vermögen.

Die dreifache Einquartierung reduziret den QuartierTräger auf den unentbehrlichsten Raum, um noch neben den Einquartierten existiren zu können. Hier ist der Fall der Noth, bei welchem nicht mehr das privatrechtliche Verhältniß der Hauseigenthümer und Miethsleute, sondern das öffentliche Wohl in Rücksicht gezogen werden muß, da nur durch eine Zusammenwirkung aller Einwohner die Möglichkeit hergestellt wird, einer Seits die Einquartierten vollkommen zu befriedigen und anderer Seits die fortdauernde Wirkung der Hauseigenthümer in dem Kreise ihres Berufes zu sichern. Die dreifache Einquartierung erhält dadurch die Milderung der zweifachen und kann zuletzt nur dann eintreten, wenn der äußersten Noth wegen die Miethsleute auch auf den höchsten Grad des unentbehrlichsten Raums zu beschränken sind.

15.

Stets frei von Einquartierung ohne Verpflegung sind

a) herrschaftliche ResidenzSchlösser,

b) öffentliche Gebäude, in so ferne sie nicht wirklich bewohnet sind und der Gebrauch des Raums für den öffentlichen Dienst bestimmt ist;

c) Häuser, die öffentlichen Sicherheits- und WohlthätigkeitsAnstalten gewidmet sind.

16.

Zeitliche Befreiung genießen die Wohnungen in welchen

a) sich Kindbetterinnen oder schwere Kranke befinden und

b) welche Wittwen oder unverheirathete Frauenspersonen inne haben, so lange sie in denselben ganz allein sind und nur weibliche Dienstboten haben.

Die Ursachen dieser Befreiungen sind so leicht zu finden, daß es keiner Entwicklung bedarf. Absichtlich habe ich aber die in den meisten EinquartierungsReglements vorkommende Freiheiten der Mitglieder der Einquartierungs- Behörde nicht angesetzt.

Häufige Erfahrungen zeigten die Leichtigkeit des Misbrauches und den hiedurch entstehenden Druck für andere Einwohner. Unter vielen nur ein Beispiel. Hauseigenthümer suchen dann zeitliche Anstellung bei den Einquartierungs-Behörden zu erhalten. Man will für die GemeindsKasse gewinnen und giebt ihnen statt der Besoldung die EinquartierungsFreiheit, nicht berechnend, daß diese Belohnung nicht nur ungemessen ist, sondern daß auch dieser Grund für jeden, der in Diensten des Staates oder einer StadtGemeinde stehet, und deswegen von Hause entfernt seyn muß, eintreten würde.

Eben so unrichtig ist die bisherige Befreiung der KasseBeamten in Städten. So gut sie für ihre Privat-Kasse zu sorgen vermögen, ist dieß auch für öffentliche

Kassen, die nie eines großen Raums bedürfen, möglich. Wären auch einige zügellose Krieger dem Eigenthümer noch so gefährlich, so würde man doch gewiß am besten gesichert seyn, wenn man die Kasse in sein Wohnzimmer nimmt und nicht in einem unbewohnten Raume stehen läßt.

Möglichste Gleichheit in Vertheilung der Lasten giebt die wirksamste Hülfe bei der Einquartierung. Man gestehe daher Niemanden Freiheiten seines Amtes oder Dienstes wegen zu, und es ist eine wahre Ungerechtigkeit gegen alle Mitbürger, wenn sich z. B. der Vorstand einer Stadt, wie man hie und da beobachten kann, sogar erlauben darf, als Miethsbewohner den Hauseigenthümer von der Einquartierungs Last aus dem Grunde zu befreyen, weil er in dessen Hause wohnet.

17.

Die Quartierträger müssen in den Wohnungen für die einzuquartierende Mannschaft folgende Bedürfnissen unterhalten.

Die Betten für die Offfizierquartiere sollen mit einer Oberdecke, einem Strohsacke, einer Matratzen, oder Federbett, einen Kissen, und zwei Decken, zwei Betttüchern, die im Sommer alle 14 Tage im Winter alle 3 Wochen zu wechseln sind, versehen seyn.

Das Schlafzimmer soll einen Tisch, Stühle, einen verschlossenen Schranke oder Kommode, eine Kleiderhenke, eine Waschkanne mit Unterschüssel und wöchentlich zwei Handtücher haben.

Die übrigen den Offizieren bewilligten Zimmer ohne Bett sind mit Tischen, Stühlen, Leuchtern und andern nöthigen Geräthen zu versehen.

Die BedientenBetten sind den SoldatenBetten gleich.

Die von den Einwohnern für die Unteroffiziere und Soldaten zu liefernden Betten, eines für zwei Mann gerechnet müssen aus einem Strohsacke, einer Matratze oder Federbett nach Vermögen, aus einer wollenen Decke, einem Kissen und zwei Betttüchern bestehen, welche im Winter alle Monate, im Sommer alle 3 Wochen gewechselt werden müssen.

Den Generalen, Offizieren, vom GeneralStabe und den KriegsKommissären, werden auf Verlangen Küchengeräthschaften geliefert.

Fast alle EinquartierungsOrdnungen übergehen diesen Gegenstand mit Stillschweigen; allein es ist zu Erhaltung der wechselseitigen Zufriedenheit der Quartierträger und Einquartierten nothwendig, hierüber bestimmte Vorschriften zu geben und solche dem Kommandanten des sich auf längere Zeit einquartierrenden Korps zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

18.

Der Gebrauch der Privatwohnungen und Ställen wird aus der städtischen EinquartierungsKasse nicht vergütet. Die Ersatzsummen, welche dafür die allgemeine KriegLastenEntschädigungsOrdnung zugestehet, werden seiner Zeit unter die Quartierträger vertheilet.

S. die Erläuterung des Art. 7.

19.

Für Holz und Licht empfangen die Quartierträger in der WintersZeit den Ersatz aus der EinquartierungsKässe, welchen ein

jedesmal nach den ZeitVerhältnissen zu erlassendes Normal ausspricht. Alle Einwohner tragen hiezu nach den Grundsätzen über die Konkurrenz zur Verpflegung bei.

Zur Entschädgung für Streu in den Ställen gebühret den Besitzern derselben der Dung.

S. die Erläuterung des Art 7.

II.

Einqartierung mit Verpflegung.

20.

Nach Möglichkeit werden die in die Stadt einrückende Truppen mit Ausschluß der Offiziers in die Kasernen oder andere öffentliche Gebäude einquartiert und auch allda verpflegt.

21.

Ueber die Lieferung der normalmäßigen Verpflegung derselben werden mit Einwohnern, welche die erforderliche Eigenschaften haben, von einem Viertel Jahr zum anderen billige den Preisen der Lebensmittel angemessene Verträge abgeschlossen.

Die Verpflegung einer vereinigten großen Zahl Menschen kann immer leichter und billiger geschehen, als wenn sie vertheilt sind. Es gewinnen daher nicht nur alle zur Einquartierung Verpflichtete, sondern es wird auch manchen Einzelnen, die unter dem Drucke der Kriegszeiten weniger Erwerb haben, ein neuer Nahrungszweig damit eröffnet.

22.

Die Kosten dieser Verpflegung hat die Ein=

quartierugsKasse aus den von sämmtlichen Einwohnern nach Verhältniß ihres Vermögens zu erhebenden Beiträge zu bestreiten.

Ueber den Maßstab der Beiträge und die EinquartierungsKasse folgen die nähere Bestimmungen. Aufmerksam muß ich aber bei dieser Gelegenheit auf eine mögliche falsche Anwendung meiner Grundsätze in Hinsicht der Konkurrenz zur Verpflegung machen. Diese können nemlich nicht auf alle Einwohner in Hinsicht aller Gattungen Kriegslasten in gleicher Art ausgedehnt werden. Wenn z. B. im Kriege eine Stadt Lieferungen von Kleidungsstücken, Fütterung u. s. w. zu leisten hat, so sind nur die in der Stadt wohnenden Orts- nicht die Staats-Bürger, welche kein OrtsbürgerRecht haben, hieran Theil zu nehmen schuldig. Solche Kriegslasten werden von der Stadtgemeinde gefordert und für die, welche nur Staats- nicht Gemeindsbürger sind ist kein Grund vorhanden, zu dieser GemeindsLast durch Vorschüsse beizutragen. Sie haben zuerst dann, wenn der Staat bei allgemeiner Austheilung der Kriegskosten von ihnen als StaatsBürgern Beiträge fordert, solche zu leisten.

Daß nach dieser EinquartierungsOrdnung die in einer Stadt befindliche StaatsBürger, welche kein OrtsBurgerRecht haben, zu den EinquartierungsLasten mit Verpflegung zugezogen sind, rühret einzig daher, weil sie in der Stadt wohnen und weil mit dem Besitz der Wohnung die Verpflegung der Einquartierten unzertrennlich verknüpft ist. Derselbe Grund ist aber nicht bei anderen Gattungen Kriegslasten für sie vorhanden.

Mögte man übrigens bei dem Versuch einer Anwendung der hier aufgestellten Grundäsätze auf andere Arten Kriegslasten wenigstens nicht vergessen, daß es unverantwortlich ist, 'dieselbe in den Zeiten der Kriegsnoth durch baare Beiträge von den auf allen Seiten gedrukten Einwohnern bestreiten zu wollen. Soll denn die jetzige

Generation verarmen, um der künftigen allein ein angenehmes Loos zu bereiten? oder sollen vielleicht die kaufmännische Geldspekulanten die Zeiten der Bedrängniß gebrauchen, um mit solchen Beiträgen einstweilen zu wuchern? Die Hauptsache ist, daß man die Bürger als die Quelle des Wohlstandes erhalte, in den Zeiten des Friedens auf gute Führung der GemeindeOekonomie denke und einen zweckmäßigen SchuldenTilgungsPlan anzulegen verstehe.

23.

Die in Kasernen oder anderen öffentlichen Gebäuden nicht unterzubringende Mannschaft wird unter die Hauseigenthümer und Miethleute den allgemeinen Grundsätzen dieser Ordnung gemäß vertheilt.

24.

Für die zur Nachtzeit ankommende und am andern Tage wieder abgehende Militärpersonen werden einige Gasthöfe bestimmt. Die Eigenthümer derselben erhalten in Hinsicht der jedesmal frisch einzulegenden Wäsche eine besondere Vergütung.

Die Motive dieser Einrichtung beziehen sich auf die Abwendung nächtlichen Stöhrungen in den Familien und die schnelle Unterbringung der Einzuquartierenden.

25.

Die Hauseigenthümer und Miethleute werden nach der Abstufung ihres Vermögens in sechs Klassen eingetheilt. Für jede Klasse ist bestimmt, wie viel Mann ein Mitglied derselben bei ein- zwei und dreifacher Einquartierung zu übernehmen hat.

Die Umlegung der Mannschaft geschieht von einer Klasse zur anderen, bis der zu

der Einquartierung erforderliche Raum benützt ist.

Man muß bei Beurtheilung dieser Einrichtung nie die wahre Absicht derselben aus dem Gesichtspunkte verlieren. Es sollen nemlich bis zur allgemeinen Vertheilung der Kriegslasten unter die gesammten Staatsbürger von den Einwohnern einer Stadt die Vorschüsse für die Verpflegung sukzessiv nach der VermögensProportion geleistet werden. Es sollen zugleich diejenige, welche die NaturalLast haben, einen der Lokalität angemessenen Zuschuß zu Entschädigung, welche das allgemeine LandesReglement für die MilitärPersonen nach ihren Graden bestimmt, erhalten.

26.

Die einfache Einquartierung tragen die drei erste Klassen. Bei der zwei- und dreifachen konkurriren die Mitglieder der drei folgenden Klassen.

Die Vorschüsse für die einfache Einquartierung können diejenige, welche in den drei ersten Klassen stehen, leicht übernehmen, wenn zwischen Hauseigenthümern und Miethsleuten kein Unterschied mehr gilt. Sie sind durch ihr Vermögen in Stand gesetzt, die Einquartierte ohne Beschwernisse bedienen zu lassen, empfinden also nicht die persönliche Unannehmlichkeiten und Lasten, welche diejenige wenigstens zum Theil selbst übernehmen müssen, die ein geringeres Einkommen haben.

27.

In die erste Klasse gehören die Einwohner des höchsten Vermögen — in die sechste diejenige, welche nie mehr als einen Mann bei dem höchsten EinquartierungsGrad zu verpflegen im Stande sind.

Es ist besser, den Wohlhabenderen einige Mann mehr zuzutheilen, als die Armuth zur Last der Stadt und der Stiftungen zu vermehren.

Sollten sich in einer Stadt viele Abstufungen des Vermögens finden, so muß die angenommenen KlassenZahl nach Verhältniß vermehret werden.

28.

In den drei ersten Klassen sollen diejenige Gewerbetreibende, welche indirekt durch die Einquartierung gewinnen, in Hinsicht der zu übernehmenden Mannschaft um ein Viertheil höher angesetzt werden, als die übrige der nämlichen Klasse. In der vierten und fünften Klasse gilt dasselbe jedoch nur mit dem höheren Ansatz von einem Fünftel.

Warum sollten nicht diejenige, welche durch den Krieg gewinnen und täglich Geld einnehmen, größere Vorschüsse leisten, als Andere, bei welchen dieser Fall nicht eintritt? die Billigkeit spricht laut dafür und zwar um so mehr, da doch von Vorschüssen die Rede ist.

Ich setze übrigens hiebei noch zum Voraus, daß die PolizeiBehörden der Städte die Mittel kennen und anwenden, durch welche die nicht taxirten Gewerbe ohne TaxAufstellungen so im Zaume gehalten werden, daß sie nicht unverhältnißmäßig mit den Preißen aufschlagen. Ausserdem wird der höhere Ansatz nachtheilig auf das ohnehin gedrükte Publikum rückwirken.

Daß man durch zweckmäßige wenig bemerkbare PolizeiAnstalten, welche man freilich bei den gewöhnlichen mechanischen PolizeiBehörden vergebenssuchen wird, die unverhältnißmäßige Steigerungen der Preiße in Kriegszeiten abwenden könne, habe ich zu Salzburg im Jahr 1801 bewiesen, als diese bedeutende Stadt während drei Monaten fast immer die höchst möglichste Einquartierung hatte.

29.

Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, welche nur von ihrer Besoldung leben oder

wenigstens noch kein disponibles Vermögen haben, werden in drei Klassen nach ihrer Einnahme eingetheilt.

Die erste Klasse derselben soll der vierten und die dritte der sechsten der übrigen Stadtbewohner durchaus gleich gehalten werden.

Verschiedene StaatenGouvernements kennen den Unterschied zwischen Dienstes- und StandesGehalt nicht, oder wollen ihn wenigstens nicht kennen. Einige beschränken selbst den DienstesGehalt so sehr, daß bei ihren Besoldungs-Regulirungen, mit Ausnahme der ersteren Staatsbeamten, welche direkt oder indirekt reguliren helfen, keine Rubriken für die Befriedigung der äußeren Formen berechnet, folglich solche Besoldungen nicht als Renten eines Kunstkapitals, sondern mehr als Ausflüsse der ArmenPolizei anzusehen sind. Es werden die Staatsdiener bei ihrer kärglichen Alimentation zu allen neu erscheinenden direkten und indirekten Auflagen der Ordnung nach gleich jedem Anderen zugezogen, ohne durch GehaltsErhöhung eine Vergütung zu erhalten. Sie sind daher, weil sie ihre Besoldungen nicht nach den Preisen der Produkte erhöhen können, dreifachmehr als die übrige Produzenten belastet; denn sie müssen die Abgaben von den gemeinen Konsumtionswaaren, die Abgaben für die besonderen Bedürfnisse, welche Stand, Erziehung und Lebensweise fordern, so wie einen Theil, der Staatsabgaben bezahlen, welche die Produzenten veranlassen, hiernach den Preiß ihrer Produkte zu erhöhen.

Dagegen nimmt man doch das Gouvernement für eine auf alle Art belastete und gegen die Vorzeit viele geschmälerte Besoldung alle Kräfte des Statsdieners in Anspruch und geschieht dieß auch nicht, so hat er in der Regel doch entweder keine oder nur seltnere und zufällige Gelegenheit, durch einen seinen StandesVerhältnissen angemessene Neben-Beschäftigung etwas zu erwerben. Wie vermag ein solcher bei fortdauernden EinquartierungsLasten den Antheil als Vor

schuß zu übernehmen, welchen er übernehmen müßte, wenn seine Besoldung als Rente eines Kunstkapitals, die weit mehr als die Subsistenz enthalten muß, angesehen wäre.

Unter Verhältnissen solcher Art kann daher die volle Gleichheit zwischen den Staatsdienern und anderen StadtEinwohnern in Hinsicht der Verpflegung der Einquartierten nicht vollzogen werden. Es wird nothwendig, daß die Mitbürger, welche einen freieren Spielraum der Erwerbsthätigkeit haben und reelles Kapital besitzen, von dem sie ihre Renten beziehen, an die Stelle des Staates treten und etwas mehr als der kärglich besoldete Staatsdiener leisten. Wesentliches Unrecht wir ihnen übrigens dadurch nicht zugefüget, weil angemessene BesoldungsErhöhungen doch durch ihre Abgaben großen Theils bestritten werden müßten.

Wo aber wie z. B. in dem Königreiche Baiern die Staatsdiener einen zureichenden Dienstes- und StandesGehalt haben, fällt dieser Artikel ganz hinweg.

30.

Gänzliche oder zeitliche Befreiung von der NaturalEinquartierung mit Verpflegung genießen Alle welche von der Einquartierung ohne Verpflegung frei sind. Dagegen müssen sie so, so wie Jene, welche für die ihrer Klasse zugetheilte Einquartierungs-Portion einen oder nicht zureichenden Raum haben, die Verpflegung der ihnen gebührenden Mannschaft normalmäßig bezahlen.

Einwohner, die entbehrlichen Raum und kein demselben proportionirtes Vermögen haben, erhalten, wenn man bei zwei oder dreifacher Einquartierung ihren Raum für mehr Mannschaft, als ihnen gebühret, besonders bedarf, nach Ermessen Vorschüsse zu Bestreitung der Kosten aus der EinquartierungsKasse.

Die Entschädigung für die Verpflegung der Soldaten wird ihnen auch etwas größer, als es das städtische Normal bestimmt, angewiesen.

Die zufällig mehr Raum haben als das Verhältniß ihres Vermögens mit sich bringt, übernehmen zum Vortheil Anderer die EinquartierungsLasten. Es ist also nicht genug, sie durch Vorschüsse zur Verpflegung in Stand zu setzen, sondern sie müssen auch etwas mehr, als die regulirte Verpflegungs-Kosten betragen, zum Lohne ihrer übernommenen Bemühungen erhalten.

Bei der ersten Gründung der EinquartierungsKasse nimmt man auf deren Kredit ein Kapital zu Bestreitung der Vorschüsse auf, falls nicht solche die Stadtkasse selbst zu leisten vermag.

32.

Von den Beiträgen zur Verpflegung, sind alle diejenige frei, welche ganz oder zum Theil von Almosen leben, oder welchen ihr Einkommen nur die nothdürftigste Nahrung giebt.

Der von mir aufgestellte Satz bei der Einquartierung ohne Verpflegung, daß der nothdürftigste Raum auch im äussersten Fall bei regelmäßiger Einquartierung dem Bequartierten zugestanden werden müsse, hat die gleiche Anwendung auf die Verpflegung. Wer ein nothdürftiges Einkommen hat, d. h. nicht in die sechste Klasse zu Ernährung eines Mannes geeignet ist, muß von der Natural-Last oder den Beiträgen zur **regelmäßigen** Einquartierung ganz frei seyn; **denn er ist fähig, Vorschüsse zu leisten.**

Nur der größte Drang der Umstände wird den braven Krieger veranlassen, dem Bürger seine nothdürftige Nahrung zu nehmen — solche Ereignisse gehören aber

gewiß nicht zur Berechnung ordentlicher Einquartierungs-Grundsätze.

Daß nach der Lokalität und der Qualität der Personen von der EinquartierungsCommissionbestimmt werden müsse, welches jährliche Einkommen für den Einzelnen so wie für eine Familie das Nothdürftigste ist, verstehet sich von selbst und es unterliegt dieß auch keinen Schwierigkeiten, wenn die Commission aus einsichtsvollen und billig denkenden Männern zusammen gesetzt ist.

33.

Den Maßstab zu Bestimmung, in welche der sechs VermögensKlassen jeder Einwohner gehört, giebt seine jüngste Schätzung oder VermögensFasion nach den Grundsätzen der VermögensSteuerVerordnung.

Fast alle Staaten waren seit 10 Jahren in der Nothwendigkeit, VermögensSteuern von Zeit zu Zeit auszuschreiben. Es kann daher an VermögensSchätzungen oder freiwilligen Fassionen nicht fehlen. Sollten sie aber irgendwo nicht vorhanden seyn, so folge man dem Verfahren, welches hierüber zu Frankfurt am Main beobachtet wurde.

Eine Kommission aus dem Vorstand der Stadt, zwei Räthen derselben und 12 rechtlichen Bürgern bestehend untersuche einen jeden Quartierträger nach seinen Verhältnissen — worin sein Vermögen bestehet, und wie sein Nahrungsstand beschaffen ist. Ueber die VermögensQualifikation und das Quantum der Mannschaft, welches er nach der dreifachen Gradation nehmen kann, wurde nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Diese Liste wurde hierauf von 12 andern rechtlichen Männern aus jedem Viertel revidiret und bei dieser Revision auf gleiche Weise verfahren. Die Reklamationen gegen den definitiven Ansatz untersuchte man unverweilt — die Unvermögenheit mußte bescheinigt werden.

34.

Die Bequartierte haben, wenn nicht eine andere Vorschrift bekannt gemacht wird, folgende Verpflegung an den gemeinen Soldaten zu verabreichen: Täglich ein und ein halb Pfund Brod, ein halb Pfund Fleisch, ein Schoppen Wein, oder ein halb Maaß Bier. — Zum Frühstück ein Gläßchen Branntwein, zum Mittagessen Zugemüß und zum Nachtessen Suppe und Gemüß oder Mehlspeisen.

Sobald Truppen einrücken, muß ein Mitglied der EinquartierungsCommission dem Commandirenden dieses Regulativ zur Genehmigung vorlegen, falls nicht ein anderes, für die ganze Armee von dem GeneralKommando derselben erlassen worden ist.

35.

Es ist von Monat zu Monat durch die EinquartierungsCommission nach vorgängiger Berathung mit der LokalPolizeiBehörde zu bestimmen wie viel für die Verpflegung eines Mannes tägliche Vergütung Statt haben soll. In Hinsicht des Holzes und Lichtes geschieht diese Bestimmung alle zwei Monate.

Ein bekannt zu machendes Normal zeigt an, wie viele Mann für die Verpflegung eines Offiziers nach seinem Grade vom Obersten abwärts zu berechnen sind.

Da die ersten Lebensbedürfnisse — Brod und Fleisch in der Regel in jedem Monat taxiret werden, so ist es auch das zweckmäßigste, in diesem Zeitpunkte die den Preisen der Lebensmittel jedesmal angemessene Vergütung zu reguliren. Für einen Staabsoffizier kann man nach der Erfahrung

6 Mann, für einen Kapitän 4 und für einen Lieutenant 3 Mann rechnen.

56.

Faßt die einquartierte Mannschaft einen Theil der Lebensmittel in Naturalien aus Magazinen, so wird für dasjenige, was die Quartierträger noch hinzu zu liefern haben, ein besonderer VergütungsPreis festgesetzt.

57.

Generäle werden, so viel es möglich ist, in die Gasthöfe der Stadt einquartieret. Die standesmäßige Verpflegung derselben geschieht in diesem so wie auch in dem Fall, wenn sie in andere PrivatHäusern gelegt werden müssen, auf StadtgemeindeKasse.

Der Aufwand für die Generalität ist Theils für die Privaten zu groß und lästig theils sind immer nur die wenigste ganz hiezu eingerichtet. Ein solcher Vorschuß kann daher nicht für die einzelne Einwohner geeignet seyn, sondern er muß auf die Stadtgemeinde im Ganzen durch Benützung ihres Kredits übernommen werden.

Eine solche Einquartierung auf Rechnung ist aber von derjenigen, welche dem Wirthe seiner Klasse nach gebühret, sorgfältig zu söndern. Auch ist nothwendig, ein Maximum der zu leistenden Vergütungen zu bestimmen, damit willkührliche Wirthsrechnungen vermieden werden. Nur der Beweis der unvermeidlichen Ueberschreitung dieses Maßstabes durch vollgültige Zeugnisse mag als Ausnahme gelten; der VergütungsPreis muß aber doch so festgesetzt seyn, daß bei demselben auf einen billigen Gewinn Rücksicht genommrn ist, da man dem Wirthe, der von seinem Gewerbe leben muß, nicht zumuthen kann, daß er zum Besten der Stadtgemeinde diese Verpflegung ohne Nutzen über=

nehme. Es wird ihm dadurch der Platz für andere vortheilhaftere Gäste ohnehin entzogen.

38.

In die EinquartierungsKasse bezahlt jeder Beitragspflichtige Einwohner den ihm angesetzten VerpflegungsBeitrag nach Abzug seiner liquiden Forderungen für die geleistete NaturalVerpflegung.

Die VerpflegungsBeiträge werden in Hinsicht der einfachen Einquartierung alle viertel Jahre, in Hinsicht der zweifachen und dreifachen jeden Monat mit Bestimmung der ZahlungsTermine ausgeschrieben.

Aus der EinquartierungsKasse empfangen Alle, welche mehr NaturalQuartierLast mit Verpfegung getragen haben, als ihnen nach der VermögensKlasse gebührte, die normalmäßige Vergütung.

Die EinquartierungsBillets sind die Belege, mit welchen auf den schuldigen Beitrag abgerechnet wird. Daß bei einfacher Einquartierung die Liquidation nur alle ViertelJahre geschehen soll, hat seinen Grund darin, weil der wohlhabendere Theil der Einwohner diese nicht so bedeutende Vorschüsse zu leisten vermag.

39.

Zur Erleichterung der QuartierTräger, welche die ihnen zugetheilte Mannschaft nicht selbst verpflegen können oder wollen, werden mit Gastwirthen oder Kostgeber über die verschiedene Gattungen zu haltender Tables d'hote Verträge abgeschlossen.

Die Taxen für dieselbe sind öffentlich bekannt zu machen. Die QuartierTräger, welche von dieser Einrichtung Gebrauch

machen, bezahlen solche unmittelbar an die Kostgebern. Die Einquartierte sollen das Recht haben, wenn sie mit dieser Kost nicht zufrieden sind, statt derselben die bestimmte Taxe in baarem Gelde von dem Quartiergeber zu erheben.

Viele Personen führen keine Menage. Andere sind nicht gehörig eingerichtet oder haben große Familie. Es muß daher den Militärpersonen oft selbst angenehmer seyn, nach ihren HauptAbstufungen zusammen zu speisen und so der angemessenen Bewirthung desto mehr versichert, auch oft mancher anderen Unannehmlichkeit überhoben zu seyn.

III.

Verpflegunng unter Dach und Fach.

40.

Ueber die Verpflegung der durch die Stadt ziehenden Truppen, welche weder bivouaquiren, noch Nachtlager in den Häusern nehmen, gelten die Art. 5. und Art. 25. aufgestellten Grundsätze.

41.

Wenn die Anzahl derselben nicht das für die Stadt angenommene Quantum der einfachen Einquartierung übersteigt, so werden sie unter die Hauseigenthümer und Miethleute in den **drei ersten** Vermögens-Klassen vertheilt. Bei einer der zwei und dreifachen Einquartierung gleich stehenden Anzahl konkurriren die drei übrige Klassen nach den in Hinsicht der Einquartierung mit Verpflegung bestehenden Anordnungen.

42.

Von dieser Kriegslast hat mit Ausnahme der Fremden kein Einwohner, der sich zu einer der angenommenen Vermögens Klassen qualifiziret, eine Befreiung anzusprechen.

Der momentan zu gebende Raum kann bei dieser Einquartierungs Art nicht in Anschlag gebracht werden. Es treten also weder in dieser, noch in Hinsicht besonderer häuslicher Verhältnisse die Motive der bei den übrigen Einquartierungs Gattungen zugestandenen Freiheiten ein.

43.

Einzelne durchziehende Militär Personen werden auf Rechnung der Einquartierungs-Kasse in hiezu bestimmten Gasthöfen oder Kosthäuser verpflegt.

44.

Die wechselseitige Ausgleichung und Vergütung dessen, was einzelne Einwohner über ihre Gebühr geleistet haben oder was auf Kosten der Gesammtheit derselben aus der Einquartierungs Kasse bestritten wurde, ist so wie bei der Einquartierung mit Verpflegung zu vollziehen.

C.

Organisation der EinquartierungsBehörde und Grundzüge ihres Verfahrens.

45.

Alle Gegenstände, welche auf das Einquartierungswesen in der Stadt Beziehung haben, werden von einer EinquartierungsKommission und einem QuartierAmte behandelt.

46.

Das EinquartierungsAmt ist eine rein exekutive Behörde, welche die Anwendung der Normen der EinquartierungsOrdnung zu besorgen hat.

47.

Die EinquartierungsKommission ist zu Prüfung der Vorarbeiten des QuartierAmtes, zur Kontrole desselben bei wirklicher Einquartierung, so wie überhaupt zu den EinquartierungsGeschäften deliberativer Art bestimmt.

Bisher wurde in vielen Landen das Einquartierungs-Wesen lediglich den Magistraten (Stadträthen) unter der Aufsicht der ersten städtischen Behörde überlassen, weil man es als einen Zweig der Stadthaushaltung im engeren Sinne anzusehen schien. Der Erfolg konnte selten den Erwartungen entsprechen, indem die EinquartierungsAnstalt als eine rein polizeiliche mannigfaltige rechtliche und administrative Ansichten voraussetzt, welche in der Regel von Bürgern, die sich dem polizeilichen Fache nicht gewidmet

haben, kaum erwartet werden können. Sie müssen sich daher durch manche Misgriffe zuerst Erfahrungen sammeln und werden höchstens nur gute Routiniers, die allerdings bei dem GeschäftsMechanism sehr brauchbar, doch nicht für die Leitung des Ganzen geeignet sind. Anderer Besorgnisse, die eintreten können, wenn man solche Geschäfte, bei welchen sich so mannigfaltiges Interesse durchkreuzet, den Gewerbe treibenden Bürgern überläßt, will ich nicht einmal gedenken. —

Die Oberaufsicht eines zwischen Justiz und administrativen Geschäften getheilten in Kriegszeiten angestrengten Beamten ist mehr scheinbar als reell, weil er diesem einzelnen polizeilichen Geschäfte nicht seine volle Aufmerksamkeit widmen kann. *)

In dem Königreich Baiern stellte man die EinquartierungsAnstalt unter den richtigen Gesichtspunkt und übergab sie den selbstständigen PolizeiBehörden der Städte. Hiebei ist aber vorauszusetzen, daß ihr Personal hinreichende Vernehmung erhalte, damit nicht andere im Kriege doppelte Sorgfalt erfordernde PolizeiZweige vernachläßiget werden.

Die möglichst beste Organisation einer EinquartierungsAnstalt scheint mir indessen doch immer nur diejenige zu seyn, bei welcher auf die Trennung der Berathschlagungs- und VollzugsGegenstände die gehörige Rücksicht genommen und die ganze Gewalt nicht einem einzigen Manne allein anvertrauet ist. Noch vor einigen Jahren bestand in dem Großherzogthum Baden eine Einrichtung der Polizei der größeren Städte, welcher ich nach meiner Einsicht und Erfahrungen vor allen anderen möglichen Orga-

*) Man findet auch noch manchen Beamten, der sich diesem mühsamen undankbaren Geschäfte gern zu entziehen suchet und zur Beschönigung seiner Indolenz behauptet, daß die Einquartierung nur den Schein einer ordentlichen PolizeiAnstalt haben könne, damit sich das Militär nicht selbst einquartiere.

nisationen einer StadtPolizeiBehörde den Vorzug gebe. *) Eine PolizeiDeputation widmete sich den polizeilichen BerathschlagungsGegenständen — einem PolizeiDirektor, selbst Mitglied der Deputation, waren die VollzugsGegenstände überlassen. **) So war auf der einen Seite die Kraft, welche bei dem Vollzuge polizeilicher Vorschriften ungetheilt einem Einzigen zustehen muß, damit sie sich schnell und pünktlich äußere, auch nur Einer für die Ausführung verantwortlich sey, ganz ungelähmt — auf der andern Seite aber auch dieselbe da beschränkt, wo die Einsichten Mehrerer zusammen wirken müssen, um das Beste zu finden, oder wo eine unmittelbare Controle nöthig ist, damit die wohlthätige Kraft nicht in polizeilichen Despotism ausarte.

Nach diesem Vorbilde für die Organisation der städtischen PolizeiBehörden überhaupt scheint mir die polizeiliche EinquartierungsAnstalt insbesondere am besten eingerichtet zu werden. Die EinquartierungsCommission sey wie die Deputation für die BerathschlagungsGegenstände — der Direktor des EinquartierungsAmtes für die VollzugsGegenstände bestimmt. Beide haben einen VereinigungsPunkt dadurch, daß der Direktor des EinquartierungsAmtes zugleich Mitglied der EinquartierungsCommission ist.

Wo man in mehreren deutschen Staaten die Justiz von der Polizei in den Städten getrennt und letztere eigenen PolizeiDirektionen übergeben hat, da verstehet es sich von selbst, daß das EinquartierungsAmt denselben einverleibt und nur eine EinquartierungsKommission ernannt wird.

---

*) Es ist keine Organisation einer Stadtpolizei denkbar, bei welcher ich nicht in dem bisherigen Organisationsreichen Zeitalter praktisch mitgewirkt habe. Ich konnte also auch finden, welche derselben sich in der Anwendung am besten erprobte.

**) Die ausführliche Einrichtung S. in meinen PolizeiBlättern vom Jahr 1809. Nro. 69.

48.

Die EinquartierungsKommission wird aus Männern, welche die militärisch-polizeiliche Geschäfte theoretisch und praktisch kennen, aus Rechnungsverständigen und einigen Deputirten der Bürgerschaft zusammengesetzt. Sie hat eine ganz kollegialische Verfassung.

Bei der Wahl der QuartierKommissionsMitglieder, welche mit Ausnahme der Deputirten der Bürgerschaft der höheren PolizeiBehörde der Provinz oder des Kreises zustehen muß, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie aus Männern bestehet, die das erforderliche öffentliche Ansehen haben, deren Mehrtheil die örtliche und persönlichen Verhältnisse genau kennt, und die theils unter die Hauseigenthümer theils unter die Miethsleute gehören. Sehr zahlreich darf dieses Kollegium nicht seyn. Sechs bis acht Mitglieder sind für eine jede Stadt, wenn sie auch eine bedeutende Bevölkerung hätte, genügend. So viel möglich muß man sie aus der höheren Klasse der StaatsBeamten wählen. Wo sich in einer Stadt mehrere höhere LandesKollegien befinden, wäre aus jedem derselben einer der Räthe der EinquartierungsKommission beizufügen, damit sie mehr den Charakter der Selbstständigkeit annehme.

49.

Das QuartierAmt bestehet aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben und der nöthigen Zahl Subalternen. Der Geschäftsgang desselben ist ganz Bureaumäßig, daher Alles einzig nur von der Verfügung des Vorstandes oder seines Stellvertreters abhangt. Denselben wird eine aus den Grundsätzen und Erläuterungen

dieser EinquartierungsOrdnung zu schöpfende schriftliche Instruktion ertheilt.

Der Vorstand und dessen Stellvertreter, welche sich wegen der Permanenz des EinquartierungsAmtes wechselseitig ablösen, müssen wo möglich der Sprache der Krieger mächtig, sie müssen Männer von Thätigkeit, Ueberblick und Entschlossenheit seyn, auch die Lokalität genau kennen. Auch Sie werden am zweckmäßigsten aus der höheren Klasse der Staatsbeamten gewählt, falls das EinquartierungsAmt nicht ohnehin der StadtPolizeiBehörde einverleibt ist.

So wenig ein kollegialischer Geschäftsgang für reine VollzugsGegenstände überhaupt geeignet seyn kann, eben so wenig paßt er für die Geschäfte eines EinquartierungsAmtes.

50.

Das Lokal für das QuartierAmt ist in der Mitte der Stadt zu wählen. Die BureauKosten trägt die StadtKasse und wenn deren Kräfte nicht zureichen, die StaatsKasse.

Die Unterhaltung der Bedürfnisse des EinquartierungsAmtes kann nicht aus der EinquartierungsKasse geschöpft werden; denn sowohl das Gemeinde- als das StaatsVermögen haben zunächst die Bestimmung, alle für PolizeiAnstalten erforderliche Kosten zu bestreiten, da die Unterthanen zugleich zu diesem Zwecke ihre Gemeinds- und StaatsAbgaben leisten müssen.

51.

Zu den Vorarbeiten des EinquartierungsAmtes gehören die Untersuchung der für Einquartierung bestimmten Kasernen, vollständige Aufnahme des Raumes aller Wohnungen, mit der Bemerkung der Entbehrlichkeit nach den verschiedenen Graden, Aufnahme des VermögensStandes der Einwoh-

ner aus den neuesten Vermögens Fassionen, so wie die Anlegung der für die Einquartierung und Verpflegung nöthigen Bücher und Tabellen *)

Der Raum der PrivatWohnungen muß mit Zuziehung einiger Deputirten aus den verschiedenen Klassen der Einwohner vollständig aufgenommen und in einer besondern Rubrik der AufnahmsTabellen der nach den drei Graden der Einquartierung entbehrliche Theil desselben bemerkt werden.

Die Quartierbücher sind dreifach nach den drei Gattungen der Einquartierung anzulegen. Das Quartierbuch für Einquartierung ohne Verpflegung enthält die Benennung der Straße oder des Quadrates, in welchem sich das Haus befindet, die Nummer desselben, dessen Höhe und Breite, den ganzen Raum des Hauseigenthümers, welchen er bewohnet, die PersonenZahl seiner Familie und Domestiken, die verschiedene Gattungen des Gelasses und was nach den drei Graden der Einquartierung hievon für Stabs-, Subaltern-Offiziere oder Gemeine abzugeben ist. Auf gleiche Art werden die Wohnungen der Miethleute beschrieben nebst den beizufügenden Bestimmungen, wie viel sie, wenn ihre Konkurrenz der EinquartierungsOrdnung gemäß eintritt, an Raum zu überlassen haben.

Das Quartierbuch für Einquartierung mit Verpflegung faßt die nämliche Rubriken in sich. Zwei beizufügende Colonnen enthalten aber auch die VermögensKlasse, zu welcher der Einwohner gehört und wie viel er vermöge der-

*) Daß die Häuser nach einer zweckmäßigen Eintheilung der Stadt nummerirt und die Namen der Straßen angeschrieben sind, setze ich bei einer jeden polizirten Stadt ohnehin voraus. StraßenBenennungen ziehe ich zum Zwecke des Einqnartierens denGebrauch der Buchstaben vor — In verschiedenen Städten Frankreichs hat man die Einrichtung, daß die Abtheilungen der Stadt verschiedene Farben haben. Diese sinnliche Bezeichnung ist für die Militärs, welche ihre Quartiere suchen müssen, sehr bequem. Man bedarf dann auch keiner Führer für dieselbe.

selben an Mannschaft zu übernehmen hat, da alle Individuen der nämlichen Klasse gleiche Einquartierung erhalten.

Das Quartierbuch für Verpflegung unter Dach und Fach beschränkt sich auf Benennung der Wohnung, ihres Inhabers, seiner VermögensKlasse und der hiernach zu verpflegenden Mannschaft.

Besonders nützlich finde ich eine zu Frankfurt angenommene Einrichtung, nach welcher die Einquartierung Reihenweiß geschieht. Trifft den Einwohner seine Reihe, so darf er nie übergangen werden. *) Bleibt die Einquartierung länger als einen Tag, so gilt jeder Tag für eine Reihe. **) Wer also z. B. in der sechsten Reihe stehet, wird, wenn die Einquartierung sechs Tage bei ihm bleibt, nach Abgang derselben auf die 13te Reihe gesetzt. Jeder Quartierträger kann auf diese Art schon durch das EinquartierungsBillet erkennen, daß er nicht mehr als seine Mitbürger beschwert ist.

Bei der Einquartierung mit Verpflegung wird es leicht, die Reihen mit den Klassen in Verbindung zu setzen und hiernach die Quartierbücher einzurichten; nur muß sich die Reihenzahl bei jeder Klasse erneuern. Mit dieser Einrichtung erhält man zugleich den Vortheil, die Glieder einer VermögensKlasse so in die Reihen zusammen stellen zu können, daß die Mannschaft nicht zu weit auseinander gelegt werden muß.

Uebrigens ist dem Vorstande des QuartierAmtes bei den Vorarbeiten eine Bürgerdeputation zur Berathung jedoch nicht mit entscheidenden Stimmen beizugeben.

---

*) Hat er OffiziersQuartiere, so werden auch diese, wenn keinen Offizieren Quartier zu geben ist, mit Gemeinen belegt.

**) In einer Stadt mittlerer Größe wäre es besser, bei anhaltenden Einquartierungen wenigstens 3 Tage für eine Reihe gelten zu lassen. — Ueberhaupt muß es in jedem Fall Vorschrift für das EinquartierungsAmt seyn, kein QuartierBillet länger als auf 8 Tage auszustellen.

52.

Die Revision und Genehmigung dieser Vorarbeiten so wie die definitive Bestimmung, wie viel an entbehrlichem Raum für die Einquartierung abzugeben *) und wie viele Mannschaft jedes Mitglied einer VermögensKlasse nach den verschiedenen Graden der Einquartierung zu übernehmen hat, geschehen von der Einquartierungs-Kommission. Die Revision wird so oft wiederholt, als ein ausbrechender Krieg Einquartierungen für die Stadt zur Folge haben könnte.

Wenn keine eigene VermögensFassionen vorhanden sind, sondern die VermögensVerhältnisse der Einwohner zuerst geschätzt werden müssen, so muß die Einquartierungs-Kommission denselben eröffnen, in welche Klasse sie eingereihet sind. Jedem bleibe dann ein Zeitraum von 14 Tagen vergönnt, um seine Reklamation gegen diese Schätzung einzureichen.

Daß die QuartierBücher durch Ab- und Zuschreibung der WohnungsVeränderungen stets in richtigem Zustande zu erhalten sind, verstehet sich von selbst. Auch muß öffentlich bekannt gemacht werden, wie viele Mannschaft für die Mitglieder der verschiedenen Klassen bestimmt worden ist.

Sollte schon Einquartierung in einer Stadt vorhanden seyn, ehe diese ganze Anstalt mit allen nöthigen Vorarbeiten hergestellt ist, so muß man bis zu dem Zeitpunkte der gänzlichen Vollendung derselben die EinquartierungsGeschäfte von der alten EinquartierungsBehörde nach ihren bisherigen Maximen fortsetzen lassen.

*) Ehe die Kommission definitiv hierüber entscheidet, muß der Ansatz des Raums von dem QuartierAmt den Interessenten bekannt gemacht und ihre allenfalsige Einwendungen vernommen werden.

53.

Die Kontrakte wegen der TruppenVerpflegung in Kasernen und wegen den zu errichtenden Tables d'hote schließt die EinquartierungsKommission ab.

Sie soll verfügen, das die VerpflegsOrdnung sowohl in den Zimmern, wo dieTables d'hote sind als auch in dem Büreau des QuartierAmtes affigiret wird.

54.

Während der Dauer der Einquartierungen hat das QuartierAmt die tägliche Anzahl der Einzuquartierenden in ihre Protokolle aufzunehmen, sie nach den genehmigten Quartierbüchern zu vertheilen und die QuartierBillets auszustellen. Sie muß den Misbräuchen und Unterschleifen von Seite der Quartierträger oder Einzuquartierenden durch augenblickliche Verfügungen steuern und über die Kontrole der Bequartierten wachen auch nach den Resultaten die Quartierlisten in Hinsicht des effektiven Standes berichtigen.

Ihr liegt die Abrechnung mit den einzelnen Einwohnern in Hinsicht dessen, was sie an VerpflegungsBeiträgen nachzuzahlen haben, die Verwaltung der EinquartierungsKasse und die ErsatzZahlungen an die, welche zuviel leisteten nebst der RechnungsStellung ob.

Zu Vorbeugung der durch die Erfahrung schon bekannten Unterschleife wäre der Instruktion des Vorstandes des QuartierAmtes, einzuverleiben, daß wo möglich

a) die QuartierBillets nicht an die Quartiermacher abgegeben, sondern von einem Abgeordneten des EinquartierungsAmtes unter die angekommene einzuquar-

tierende Mannschaft vertheilt werden sollen, da öfters die QuartierMacher den Stand der einzuquartierenden Mannschaft höher anzugeben, und dann die überflüssige QuartierBillets zu zerreißen oder manchmalzu anderen Zwecken zu benützen pflegen.

b) Ist nachzusehen, ob jeder Einwohner seine Wohnung oder Ställe in brauchbarem Stande unterhält und nicht allenfalls unter dem Vorwande eines neuen Bauwesens der NaturalEinquartierungsLast zu entgehen sucht. In diesem Fall müssen angemessene Termine zur schleunigen Herstellung der Bedürfnisse bestimmt werden.

c) Eine einfache Einquartierung soll sich immer über das Ganze der Stadt zuerst ausdehnen, ehe zur zweifachen geschritten wird. Verschiedene Einquartierungs Grade unter den einzelnen Einwohnern zu gleicher Zeit eintreten zu lassen, ist Rechts und Ordnungswidrig. Eben so wenig dürfen also auch ganze Viertel oder Quadrate doppelt belegt und andere unter dem Vorwande der ReserveQuartiere für allenfalls nachkommende Truppen oder weil sie nur OffiziersQuartiere hätten, frei gelassen werden.

d) Auf den QuartierBillets welche für jeden der zu Bequartierenden besonders auszustellen sind, müssen die Straße, die Nummer des Hauses, der Name des Quartierträgers, die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft, mit Buchstaben geschrieben, die Klasse und Reihe so wie die Zahl der Tage der EinquartierungsZeit bemerkt seyn. Nebst dem Datum und der Jahrzahl soll sich die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes des EinquartierungsAmtes auf dem Billet befinden. Auch soll das Papier ein nur dem EinquartierungsAmte bekanntes Zeichen enthalten. Ferner ist es sehr zweckmäßig, mit der Farbe des Papiers zu wechseln und die in jeder Woche gewählte Farbe in dem QuartierBuch zu bemerken.

Der Vorstand des QuartierAmtes kann zwar die

Billets, ehe sie ausgefertiget werden, unterzeichnen; allein er muß sie unter seinem Verschluß haben und immer nur die nöthige Zahl derselben an das schreibende Personal abgeben.

e) Keiner einzelnen Militärperson darf ein Quartier angewiesen werden, ehe sie sich durch ein Zeugniß der StadtKommandantschaft legitimiret hat, daß und auf wie lange sie Quartier zu begehren befugt ist. Auch soll in dem QuartierAmt kein Billet ausgegeben werden, ehe es in die Liste eingetragen ist.

f) Bei der Anwendung des Art. 28., daß die durch den Krieg indirekt gewinnende Gewerbsleute höhere EinquartierungsLasten tragen sollen, muß das Quartier-Amt sowohl die Gattungen der Gewerbe als die Verhältnisse des einquartierten oder durchmarschirenden Militärs in Erwägung ziehen. Man kann annehmen, daß in der Regel durch die Einquartierungen folgende Gewerbe einen stärkern Absatz ihrer Waaren als gewöhnlich haben: Apotheker, (wo Hospitäler sind) Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigsieder, Frucht- und FourageHändler, Gastwirthe, Kaffeewirthe, Krämer mit SpezereiWaaren, Modehändler, Mezger, Müller, Seifensieder und Lichterzieher, Weinhändler. Unter gewissen Verhältnissen so z. B. wo Hauptquartiere sind, Truppen ausgerüstet werden u. s. w. können periodisch mehr als gewöhnlich gewinnen die Büchsenmacher, Bürstenbinder, Fischer, Kürschner, Riemer, Sattler, Schmiede, Schneider, Schuhflicker, Schuster, Schwerdtfeger, Sporer, Flaschner, Wagner, Wachszieher und Zuckerbäcker. Das QuartierAmt kann also in Hinsicht dieser GewerbsMänner keiner dauernden Norm folgen, sondern es muß sich stets bei der aufzulegenden größeren Last nach dem Wechsel der Verhältnisse richten.

Uebrigens muß ich bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die Meinung, es leide der größere Theil der Gewerbe bei Anwesenheit der KriegsTruppen Noth, un-

richtig ist. Die an und für sich wohlhabendere Gewerbs-Klassen, welche mit Bedürfnissen handeln oder sie verarbeiten, gewinnen. Haben Sie auch wegen der Einschränkung der Einwohner mindern Abgang ihrer Waaren, so wird dieser doch durch die Erhöhung der Preise ersetzt; denn wenn auch z. B. der Schumacher statt 2 nur 1 Paar Stiefel theuerer verkauft, so ist es ihm doch vortheilhafter, ein Paar theurer verkaufen zu können, weil er mit wenigen Ausgaben schneller gewinnt. Besoldete und Rentenirer fühlen allein den größten Druck durch Einquartierungen, weil sie keine Mittel zur Gleichstellung ihrer Einkünfte mit den erhöhten Preisen ihrer Bedürfnisse in Handen haben.

g) Das QuartierAmt versäume nicht, die Einquartierung sobald möglich öffentlich mit Benennung der Gattung des Grades (ob ein = oder zweifach ꝛc.) so wie der Klasse, welcher sie zukommen wird, bekannt machen zu lassen, damit sich die Einwohner gehörig vorbereiten können.

55.

In jedem Viertheil oder Quadrat der Stadt werden vier vertraute Einwohner von dem QuartierAmte ernannt, welche bald nach geschehener Einquartierung und dann täglich einmal nachzusehen haben, ob die einquartierte Mannschaft wirklich in jeder Wohnung vorhanden ist.

Sie führen Gegenlisten und visiren die von den Quartiergebern vorzuzeigende Billets.

Durch ihre spezielle Liste über die in dem Quartieren angetroffene Mannschaft so wie die Zahl der eingestellten Pferde

wird die allgemeine Einquartierungs-Gegenliste hergestellt und unterhalten.

Von den Controleurs soll man zwei aus der Klasse der Hauseigenthümer, zwei aber aus der Klasse der Miethleute wählen. Sie wechseln von Woche zu Woche ab, damit das unentgeldlich zu führende Amt keinem zu lästig werde *). Ihre Instruktion enthalte besonders die Vorschrift, daß die Visitation zu keiner anderen Zeit geschehe, als wenn die Mannschaft ihre Mahlzeit einnimmt oder wenn sie Abends nach dem Zapfenstreiche zu Hause seyn muß. Der Controleur darf sich durchaus nicht mit Vorzeigung des QuartierBillets allein begnügen. Ueberdieß hat der Vorstand des QuartierAmtes von Zeit zu Zeit durch Mitglieder desselben nachsehen zu lassen, ob die Controleurs ihre Pflichten erfüllen. Auch ist den Einwohnern bei angemessener Strafe aufzugeben, daß sie den Abgang der einquartierten Mannschaft anzeigen. Wird die Controle gut geführet, so kann der Fall, daß sich Einwohner von der Einquartierung loskaufen, nicht wohl vorkommen. Dieß wirkt mehr, als die strengsten oft wegen der großen Strenge nicht auf alle Stände anwendbare Strafgesetze.

56.

Der Wirkungskreis der QuartierKommission erstreckt sich beim Eintritt und während der Dauer der Einquartierungen auf folgende Gegenstände:

a) Ein von derselben abgeordnetes Mitglied legt dem Kommandirenden der einrückenden Truppen diejenige Anordnungen in Hinsicht der Einquartierung und Verpflegung vor, welche seiner Genehmigung bedürfen. Er wird ge-

*) Sollen sie eine Belohnung dafür empfangen, so darf doch dieselbe nie in einer Befreiung von der Einquartierung bestehen.

bethen, einen Offizier zur Beobachtung der EinquartierungsArt *) und Entscheidung der Beschwerden gegen die Einquartierten, so wie auch einige Mannschaft zur Assistenz des EinquartierungsAmtes abzuordnen.

b) Die Kommission entscheidet über Reklamationen der Einzelnen gegen das QuartierAmt.

c) Sie bestimmt von Woche zu Woche eines ihrer Mitglieder, um das QuartierAmt zu besuchen, sich von der Beobachtung der aufgestellten Grundsätze und der gleichen Vertheilung zu überzeugen, die wahrgenommenen Mängel aber ihr zur Verbesserung vorzutragen.

d) Die EinquartierungsKomission prüft und genehmigt die Rechnungen der EinquartierungsKasse, so wie die Vertheilung der VerpflegungsBeiträge Sie bestimmt die Termine zur Bezahlung derselben, und schreibt sie in ihrem Namen aus.

e) Von derselben werden Vorschläge zu Verbesserung der EinquartierungsOrdnung, welche die Erfahrung an Handen giebt, der höhern PolizeiStelle vorgelegt. Sie erläßt die Verfügungen, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen sollen und nicht augenblicklich von dem QuartierAmte geschehen musten. Ihr

*) Diese Einrichtung entspricht den Absichten der Feldherrn der verbündeten Heere. Herr Feldmarschall Blücher verordnete am 20. Nov. 1813 in dem Hauptquartier Höchst, daß sich bei Strafe kein Militär eigenmächtig einquartieren, sondern regelmäßige Bequartierungen von der Civil- und Militär-Behörde gemeinschaftlich geschehen sollen.

liegt endlich überhaupt die Verbesserung der EinquartierungsAnstalten, und die Erstattung der Berichte an die höhere PolizeiStelle ob.

57.

Von Woche zu Woche hat bei anhaltender Einquartierung das QuartierAmt die Einquartierungs- und Gegenliste abzuschließen, dieselbe der EinquartierungsKommission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welche sofort ein Exemplar der Listen der gehabten Einquartierungen zur höheren PolizeiBehörde der Provinz oder des Kreises zum Gebrauch bei künftiger Vergütung und Ausgleichung mit dem ganzen Staate einsendet.

58.

Die Zahl der einquartierten und verpflegten Mannschaft so wie die Rechnungen der EinquartierungsKasse werden durch den Druck bekannt gemacht.

Publizität ist eines der ersten und nothwendigsten Mittel, um die Einwohner von dem richtigen Verfahren und der zweckmäßigen Verwendung ihrer Beiträge zu überzeugen. Nurauf diese Art kann man jeder Unzufriedenheit, Weigerung oder unrichtigem Raisonnement begegnen.

59.

Jeder, dem NaturalEinquartierung oder VerpflegungsBeiträge auferlegt sind, kann die Einsicht der Quartierbücher verlangen und das QuartierAmt ist ihm solche vorzulegen verpflichtet.

60.

Rekurse von den Verfügungen oder Entscheidungen der EinquartierungsKommission haben nur an die höhere PolizeiStelle

des Kreises oder der Provinz statt. Sie entscheidet nach kollegialischer Verfassung in der letzten Instanz.

Kein Gegenstand des EinquartierungsWesens, insofern er von der Behandlung der EinquartierungsBehörde abhängt, kann zum Rechtswege geeignet seyn. Es gilt hier nicht verletzte Rechte der Einzelnen gegen einander, sondern die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, die gleiche Vertheilung der Lasten und die richtige Anwendung der von der höheren administrativen Behörde ausgesprochenen Grundsätze folglich nur Amtshandlungen der PolizeiBeamten bei der EinquartierungsBehörde, deren Beurtheilung auch nur der höheren PolizeiBehörde zustehet.

Die Stelle, an welche rekurrirt wird, darf sich in EinquartierungsSachen nicht mit Berichten begnügen, sondern sie muß durch die Quartierbücher, Tabellen u. s. w. die Stoffe zur Beurtheilung der Beschwerde aus den Quellen erheben.

61.

Die VergütungsSummen, welche bei der allgemeinen Ausgleichung der LandesKriegsKosten seiner Zeit der Stadt zufallen, werden nach Abzug des Antheils der Stadtkasse für die von ihr bestrittenen VerpflegungsKosten unter die Einwohner nach dem Maßstabe ihrer getragenen Einquartierungs- und VerpflegungsLasten vertheilt.

Ich hoffe, daß an diesem Entwurfe einer Einquartiernngs-Ordnung kein unpartheiischer Beurtheiler Vollständigkeit oder Bestimmtheit vermissen wird. Beide Eigenschaften sind bei einem PolizeiGesetze um so nöthiger, damit keine Widersprüche in der Ausführung entstehen oder sich die exekutive Behörden willkührliche Auslegungen erlauben können, damit auch die Einwohner einer Stadt das Verfahren der EinquartierungsBehörden zu übersehen und zu beurtheilen vermögen.

Zum Theil, aber nicht im ganzen Umfange ist schon in mehreren Städten nach den Grundsätzen, welche mein Entwurf enthält, verfahren worden; doch haben wir auch noch Lande, wo die Gesetzgebung über das Einquartierungswesen nur in rhapsodischen sich unter einander widerspre-

chenden Bruchstücken bestehet, oder wo in den verschiedenen Städten derselben auch verschiedene Maximen sichtbar sind.

Dieser chaotische Zustand hat neuerdings zwei anonyme Schriftsteller veranlaßt, in kleinen mir eben zugekommenen Abhandlungen unter folgenden Titeln die richtigen Grundsätze über Einquartierungen aufzustellen.

Ueber die Vertheilung der Last der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen. Dresden 1813.

Ideen zu einem Plane, nach welchem Kriegslasten in einem Staate am gleichförmigsten zu vertheilen wären. Dresden 1813.

Die Resultate der ersteren Schrift sind folgende:

1) Die Aufnahme der Einquartierung ist jedem Inhaber einer Wohnung anzusinnen, er sey Hausbesitzer oder Miethmann.

2) Der Hausbesitzer wird dabei eben so wie der Miethmann nur nach dem Umfange seiner Wohnung geschätzt.

3) Die Last, welche den Bequartierten dadurch zugezogen wird, muß vergütet werden.

4) Hiebei ist nicht blos der KostenAufwand für die Verpflegung in Anschlag zu bringen. Die Vergütung muß auch für die Abtretung der Wohnung, für den Aufwand an Feuerung, Wäsche, Betten, Mobiliar und für die Erduldung der übrigen mit der Bequartierung verbundenen Unannehmlichkeiten gegeben werden.

5) Die Beiträge zur Tilgung dieser VergütungsSumme sind von allen sonst zu StaatsAbgaben verpflichteten Einwohnern einzubringen, sie mögen Hausbesitzer oder Miethleute seyn oder zu keinen von beiden gehören.

In wie ferne diese allgemeinen Grundsätze ganz richtig sind und ob sie für eine EinquartierungsBehörde in der Praxis als Normen genügen können, vermag ein jeder leicht durch Vergleichung mit einem Entwurfe zu beurtheilen.

Die zweite Schrift, welche wahr und lebhaft das Elend schildert, welches aus einer ungleichen oder nicht bald realisirten nur auf dem Papiere versprochenen Vertheilung der Kriegslasten entstehen muß, gedenkt auch in Kürze der EinquartierungsLasten insbesondere. Ihr Verfasser verlangt mit Recht, daß der Quartierträger entschädiget und so viel für jeden Einquartierten aus der Landeskasse bezahlt werde, um ihn reichlich ernähren zu können, daß die Unbemittelte von den Ortsobrigkeiten Vorschüsse aus den SteuerEinnahmen erhalten sollen, und daß kein Quartierträger mehr gebe, als in der Vorschrift stehe. — Wie man aber dieß alles leicht und sicher ausführen könne, darüber möchten sich wohl die Leser dieser Schrift nicht befriediget fühlen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor,

Uber die Mittel den tapfern Kriegern der verbündeten Heere in den Städten gute Quartiere und Verpflegung ohne ungleichen Druck ihrer Einwohner zu bewirken

Deutschland 1814

Pol.civ. 56 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766578-7